

CORONAVIRUS SARS-COV2 (COVID-19): AUSWIRKUNGEN AUF DEN FINANCIAL SERVICES SEKTOR

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 AUF DEN FINANCIAL SERVICES BEREICH	1
2. FS-COVID-19 HANDLUNGSHINWEISE FÜR DEN FINANCIAL SERVICES SEKTOR	2
3. FS-COVID-19 RADAR: AKTUELLE MELDUNGEN DER FINANZAUF SICHT - AUF NATIONALER UND EU EBENE	3
4. EBNER STOLZ FINANCIAL SERVICES TEAM - WIE WIR IHNEN HELFEN KÖNNEN	41
ANSPRECHPARTNER.....	41

1. AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 AUF DEN FINANCIAL SERVICES BEREICH

Das die Lungenkrankheit COVID-19 auslösende Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden kurz „COVID-19“) hat neben seinen gesundheitlichen Auswirkungen aufgrund der weltweit staatlicher- wie behördlicherseits bereits ergriffenen und ggf. noch zu erwartenden einerseits einschränkenden, andererseits stützenden Maßnahmen massive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche sind mit zahlreichen bisher nicht bekannten rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen konfrontiert.

In einem übersichtlichen A bis Z hat Ebner Stolz zu den wichtigsten den Mittelstand betreffenden Themen rechtliche und wirtschaftliche Informationen zusammengestellt, die unter dem folgenden Link <https://www.ebnerstolz.de/de/corona-abc-323176.html> abgerufen werden können.

Darüber hinaus stellt das Ebner Stolz Financial Services Team speziell für die Unternehmen des Financial Services Sektors im Folgenden beispielhaft relevante Handlungshinweise sowie Meldungen der nationalen und EU-Finanzaufsicht zusammen. Diese werden laufend aktualisiert.

2. FS-COVID-19 HANDLUNGSHINWEISE FÜR DEN FINANCIAL SERVICES SEKTOR

Beispielhaft sind nachfolgend einige Handlungshinweise im Sinne von Action Points zusammengefasst. Zu vertiefenden Analysen und Handlungshinweisen verweisen wir auf Ziffer 4.

- ▶ **Bewertungen:** Krisenbedingte Neubewertungen, u. a. von Underlying Assets, und deren Auswirkungen
- ▶ **Compliance:** Überprüfung und Anpassung der Compliance-Risikoanalyse. Besondere Berücksichtigung aktueller Maßnahmen der nationalen und europäischen Finanzaufsicht (dazu auch in der unten genannten Broschüre)
- ▶ **Corporate Governance:** Etablierung und Dokumentation COVID-19-relevanter Maßnahmen, u. a. Einrichtung einer COVID-19 Task Force
- ▶ **Business Continuity:** Möglichkeiten und Grenzen von Home-Office und anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Business Continuity
- ▶ **Notfallplan:** Back-up to back-up Maßnahmen, "preparing for the worst"
- ▶ **Risiko- und Liquiditätsmanagement:** Neufokussierung des Risikomanagements, Durchführung von COVID-19 spezifischen Stress-Tests, erhöhtes Monitoring, Liquiditätsrisiken und Counterparty Risks, Prüfung und Inanspruchnahme liquiditätsschonender/-fördernder Hilfen
- ▶ **Vertragsbeziehungen:** Analyse der Auswirkungen von COVID-19 auf Vertragsbeziehungen (Nichterfüllung durch Vertragspartner oder eigene vertragliche Nichterfüllung, drohende gegnerische oder eigene Nichterfüllungsansprüche, Force Majeure, vertragliche Restrukturierung, erhöhte Reportingpflichten)
- ▶ **Vertrieb:** Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Krise im Vertrieb von Finanzprodukten bei der Erfüllung von Informationspflichten bzw. bei der Prospektierung, insbesondere im Risikoteil

14.07.2020

Coronavirus Response: Best practices in the financial sector

Die EU-Kommission hat eine Liste von Best Practices veröffentlicht, auf die sich der Finanzsektor sowie Verbraucher- und Unternehmensorganisationen geeinigt haben, um die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie weiter einzudämmen. Diese am 14. Juli 2020 veröffentlichte Liste bewährter Praktiken zielt darauf ab, den Zugang zu Finanzmitteln in dieser kritischen Zeit für viele europäische Bürger und insbesondere für kleine Unternehmen zu gewährleisten.

Link:

https://ec.europa.eu/info/files/200714-best-practices-mitigate-impact-pandemic_en

3. FS-COVID-19 RADAR: AKTUELLE MELDUNGEN DER FINANZAUF SICHT - AUF NATIONALER UND EU EBENE

Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Meldungen der Aufsichtsbehörden (national/EU) aus dem Financial Services Sektor zusammen. Die Liste wird laufend aktualisiert.

a. **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin**

(1) **Häufige Fragen / FAQ (Stand 30.6.2020)**

(i) **Bankenaufsicht** (https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html)

Coronavirus

Welche Zahlungsentlastungsinitiativen hat die BaFin bei der EBA als allgemeines Zahlungsmoratorium nach Rn 10 der EBA-Leitlinien EBA/GL/2020/02 angezeigt?

Die BaFin hat die unter dem folgenden Link dargestellten Zahlungsentlastungsinitiativen bei der EBA als allgemeines Zahlungsmoratorium angezeigt. Zu jedem Moratorium sind mit Einwilligung des Organisa-tors die Informationen wiedergegeben, die die BaFin der EBA gemäß Rn 18 der Leitlinien übermittelt hat.

Link: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html?cms_gtp=13831694_un-named%253D2

Wie wenden BaFin und Deutsche Bundesbank die EBA-Leitlinien EBA/GL/2020/07 an?

Das EBA Board of Supervisors (BoS) hat am 02.06.2020 Leitlinien zur koordinierten Erhebung von Mel-dedaten sowie für Offenlegungsanforderungen veröffentlicht. Damit sollen Informationen/Daten über die Anwendung von Zahlungsmoratorien im Rahmen der „Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA GL 2020/02)“ und vor dem Hintergrund der angesichts der COVID-19-Pandemie gewährten Staatsga-rantien für neue Kredite und Stundungsmaßnahmen erhoben bzw. offengelegt werden. Das Sonder-Meldewesen ist zunächst auf 18 Monate begrenzt.

BaFin und Deutsche Bundesbank haben die Leitlinien unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maß-gaben zur Verhältnismäßigkeit gemäß Tz. 19 der Leitlinien in die Aufsichtspraxis übernommen.

Anwendungsumfang

Die Meldungen gemäß den EBA-Leitlinien sind von allen CRR-Kreditinstituten sowohl auf der Einzelinstituts- als auch Institutsgruppenebene unter Berücksichtigung des Waivers gemäß Art. 7 CRR einzureichen. Zudem hat die Einreichung der Meldungen auch durch Förderbanken zu erfolgen.

Meldeumfang

Der Meldeumfang umfasst die Meldebögen F 90.01, F 90.02, F 91.01, F 91.02, F 91.05 (Anhang 1) für alle vom Anwendungsumfang erfassten Institute. Dies gilt unabhängig von der Konsolidierungsebene oder der Größe eines Instituts.

Meldefrequenz

Für die Meldung aller im Meldeumfang enthaltenen Meldebögen ist eine vierteljährliche Meldefrequenz vorgesehen. Die Meldungen sind mit den Meldefristen zum COREP/FINREP-Meldewesen gemäß dem ITS on Supervisory Reporting bei der Bundesbank einzureichen.

Meldeformat

Das Meldewesen gemäß den EBA-Leitlinien erfolgt analog zu den Meldungen gemäß dem ITS on Supervisory Reporting im XBRL-Format.

Erster Einreichungstichtag

Die vorgesehene Erhebung der Meldungen im XBRL-Format erfordert einen gewissen Implementierungszeitraum. Vor diesem Hintergrund wird die erste Meldung zum Meldestichtag 09.2020 (mit Einreichungsfrist bis zum 11.11.2020) erwartet.

Nachmeldungen für den Meldestichtag 06.2020 sind nicht erforderlich.

Offenlegung

In Bezug auf die Offenlegung gewähren die EBA-Leitlinien die Möglichkeit, Institute vollständig von den definierten Offenlegungspflichten zu befreien. BaFin und Deutsche Bundesbank machen von diesem Wahlrecht Gebrauch. Für deutsche LSIs sowie Förderbanken gelten damit **keine** Offenlegungspflichten gemäß den EBA-Leitlinien.

Liquiditätsrisiko: Können Aktien auch bei Wertverlusten von über 40% innerhalb von 30 Tagen weiterhin als hochliquide Aktien (HQLA) im Rahmen der LCR angerechnet werden?

Aktien können gemäß Artikel 12 (1) der Delegierten Verordnung zur LCR EU 2015/61 (LCR DV) als hochliquide Aktiva (HQLA) angerechnet werden, wenn sie nachweislich, auch in Stressphasen, eine verlässliche Liquiditätsquelle darstellen. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn sich der Kursrückgang einer 30 Tage währenden Stressphase am Markt auf nicht mehr als 40 Prozent beläuft.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie konnte beobachtet werden, dass viele Aktien, die in den Hauptindizes vertreten sind, stärker als 40 Prozent innerhalb von 30 Tagen schwankten.

Trotz deren hoher Kursrückgänge hat sich gezeigt, dass Aktien auch in dieser Stressphase hochliquide sind und somit weiterhin eine zuverlässige Liquiditätsquelle im Sinne von Artikel 12 (1) c) iii) LCR DV darstellen.

Die weniger bedeutenden Institute (LSI) in Deutschland dürfen daher Aktien auch bei Überschreiten der 40-Prozent-Grenze weiterhin als HQLA in der LCR anrechnen, wenn die Aktien in einem Index enthalten sind, der von der Kommission gemäß Verordnung EU 2016/1646 als Hauptindex eingestuft ist und alle sonstigen Kriterien gemäß Artikel 12 (1) c) LCR DV erfüllen, auch wenn während der Marktturbulenzen im Zuge der COVID-19-Pandemie ein Kursrückgang von mehr als 40 Prozent innerhalb von 30 Tagen eingetreten ist.

Liquiditätsrisiko: Vorübergehendes Aussetzen des Ausschließlichkeitskriteriums und damit einhergehende Anrechenbarkeit von Wertpapieren aus Ein-Anleger-Spezialfonds als hochliquide Aktiva (HQLA) im Rahmen der LCR während der COVID-19-Epidemie

Anteile und Anlagen in Investmentfonds können laut Delegierter Verordnung zur LCR „EU 2015/61“ (LCR DV) unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien nur als hochliquide Aktiva (HQLA) angerechnet werden, wenn die Sondervermögen der Fonds selbst ausschließlich aus HQLA bestehen.

Für von weniger bedeutenden Kreditinstituten (LSI) gehaltene Spezialfonds, die nur einen Anleger haben und bei denen dieser Anleger auch die Anlagerichtlinien für den Investmentfonds vorgibt, so genannte Ein-Anleger-Spezialfonds, wird das oben erläuterte Ausschließlichkeitskriterium vorübergehend ausgesetzt. Die im Sondervermögen befindlichen HQLA können, unabhängig davon, ob der Fonds ausschließlich in HQLA investiert ist, gemäß den Vorschriften der Artikel 416(6) CRR bzw. Artikel 15 DV LCR ab sofort in der LCR angerechnet werden.

Link: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html?cms_gtp=13831694_unnamed%253D2

Wird die Aufsicht bei der Abgabe von bankaufsichtlichen Meldungen im harmonisierten europäischen Meldewesen der EBA Erleichterungen gewähren?

LSIs und Finanzdienstleistungsinstitute unter der Aufsicht der BaFin, einschließlich der nach §1a KWG meldepflichtigen Institute, können für Meldungen, welche im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Mai 2020 einzureichen sind, eine verspätete Einreichung von bis zu einem Monat nach der gesetzlichen Meldefrist für die Meldebogen der ITS on Reporting und ITS on Benchmarking bzw. von bis zu zwei Monaten nach der gesetzlichen Meldefrist für die Meldungen gemäß Guideline on Funding Plans in Anspruch nehmen, sofern die einreichenden Institute aufgrund der aktuellen COVID-19-Krise Schwierigkeiten mit der fristgerechten Einreichung der Meldungen haben. Die Meldebogen gemäß Artikel 15 (LCR) und Artikel 16b (ALMM) des ITS on Reporting sind fristgerecht einzureichen.

Ungeachtet dieser Regelung sollten grundsätzlich nur diejenigen Institute, die sich in einer entsprechend angespannten Situation aus Gründen der COVID-19-Krise befinden, eine verspätete Meldung einreichen.

Wie wird 2020 die Anordnung des Kapitalzuschlags (P2R) im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process-SREP) - gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 i. V. m. § 6b KWG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß den EBA Leitlinien EBA/GL/2014/13 vom 19.12.2014 - erfolgen?

Der Zyklus zur Bestimmung und Anordnung des SREP-Kapitalzuschlags wird für das Jahr 2020 ausgesetzt. Dies bedeutet, dass die 2020 turnusmäßig anstehenden Neufestsetzungen verschoben werden und damit die bisher festgesetzten Kapitalzuschläge (P2R) für das Jahr 2020 konstant bleiben. Die noch ausstehenden P2R-Festsetzungen für 2019 werden grundsätzlich noch versandt.

Grund für die Aussetzung ist die gegenüber dem Zeitpunkt der Jahresabschlüsse 2019 veränderte Situation.

Zur zeitnahen Berücksichtigung der Covid-19-Situation in der SREP-Kapitalfestsetzung soll nach aktuellem Stand in den Jahren 2021 und 2022 eine Neubestimmung des SREP-Kapitalzuschlags für alle Institute vorgenommen werden. Die genaue Aufteilung der Institute auf die Jahre 2021 und 2022 wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

Bei Fusionen im Jahr 2020 soll, analog zum bisherigen Vorgehen, ein mit dem Gesamtrisikobetrag (TREA, Total Risk Exposure Amount) gewichteter Zuschlag ermittelt werden. Bei auslaufenden Zuschlägen für Neugeschäftsgründungen erfolgt wie bisher ein Erstbescheid.

Die noch ausstehenden Schreiben zur Eigenmittelzielkennziffer (EMZK als deutsche Umsetzung der P2G) auf Basis des LSI-Stresstests 2019 werden ebenfalls weiter durch die BaFin an die Institute versendet.

Bundesbank und BaFin werden weitere Unterlagen der Institute (zum Beispiel Risikoberichte) zur Beurteilung deren aktueller Risikosituation heranziehen.

LKA bittet Kreditwirtschaft um Prüfung verdächtiger Zahlungen im Zusammenhang mit Betrugsfällen um gefälschte Internetseiten für Anträge von Corona-Soforthilfen.

Kreditinstitute sollen bei Vorliegen bestimmter, nicht abschließender, Verdachtskriterien die Zahlungen eingehend prüfen. Dazu gehören die Auftraggeber Bezirksregierung Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln oder Münster, der Verwendungszweck „Corona-Soforthilfe (gefolgt von einer Bearbeitungsnummer)“ sowie Beträge in Höhe von 9.000, 15.000 oder 25.000 Euro. Sollten solche Gutschriften auf Konten eingehen, die keine Geschäftskonten sind, die erst kurz zuvor eröffnet wurden, deren korrespondierendes Gewerbe zuvor abgemeldet wurde, die zuvor nicht gewerblich genutzt wurden, die für Minderjährige eröffnet wurden oder bei denen der Empfängername vom Begünstigten laut Verwendungszweck abweicht, weist das möglicherweise auf betrügerisch erwirkte Auszahlungen von Geldern durch die Bezirksregierungen NRW hin.

Dürfen weniger bedeutende Institute (LSIs) Boni an Mitarbeiter für erreichte Ziele 2019 ausschütten, sofern sie dann die Eigenmittelkennziffer (EMZK) nicht einhalten?

... Da mit vorhandenen Kapitalressourcen sehr sorgfältig umzugehen ist, ist vor der Ausschüttung von Boni eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen: Denn eine Auszahlung von Boni kann bei Nichteinhaltung der EMZK nur in Frage kommen, wenn die Erfüllung der Anforderungen des § 7 InstitutsVergV durch ein Unterschreiten der EMZK nicht gefährdet ist. Dies muss im Einzelfall mit Blick auf Risikotragfähigkeit, Kapitalplanung und Ertragslage des jeweiligen Instituts überprüft und dokumentiert werden.

... Aufgrund der derzeitigen Krisensituation sollte die Vergütung - insbesondere die variable Vergütung - konservativ festgelegt werden. Zwecks Berücksichtigung der Risiken, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben, könnte bei den Vergütungsvereinbarungen darauf geachtet werden, künftig einen größeren Anteil der variablen Vergütung für einen längeren Zeitraum zurückzubehalten und einen größeren Teil in Eigenkapitalinstrumenten auszuzahlen.

Ein Institut hat für einen von ihm vergebenen Kredit eine vollständige oder teilweise Haftungsfreistellung der KfW erhalten. Wie berücksichtigt das Institut diese Haftungsfreistellung für die Ermittlung der Eigenmittelforderungen und für die Anrechnung des Kredites auf die Großkreditobergrenzen?

Die BaFin akzeptiert, dass ein Institut in dem Umfang, in dem es für einen von ihm vergebenen Kredit über eine Haftungsfreistellung der KfW verfügt, im Ergebnis auf eine Unterlegung mit Eigenmitteln und auf eine Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen verzichtet.

Behandlung der KfW-Schnellkredite in der Leverage Ratio: Wann können an die Endkreditnehmer weitervergebene Kredite gemäß Art. 429 (13) CRR bzw. 429a (1) lit. i) CRR II von der Verschuldungsquote ausgenommen werden?

.. können ausgenommen werden.

Erfolgt ein zulässiger Ausweis nach § 6 Abs. 2 RechKredV, so unterstellt die BaFin die weiteren Anforderungen der Art. 429 (13) CRR bzw. 429a (1) lit. i) CRR II hinsichtlich der Behandlung nach IFRS 9 und IFRS 10 als gegeben.

Steht eine Vergabe von Krediten des Förderprogramms „KfW-Schnellkredit 2020“ im Einklang mit den MaRisk, wenn sich das kreditgewährende Institut auf die Hereinnahme und Überprüfung der im Hinblick auf die Antragstellung geforderten Unterlagen sowie der vorgesehenen ergänzenden Angaben des Kreditnehmers beschränkt? Ist auch eine Vorfinanzierung des Kreditbetrages auf Basis dieser Unterlagen mit den MaRisk vereinbar?

Das Förderprogramm „KfW-Schnellkredit 2020“ zielt auf das Mengengeschäft im Bereich der KMU. Dem kreditgewährenden Institut („der Hausbank“ nach der Definition des diesbezüglichen Merkblatts der KfW) kann angesichts der vollumfänglichen Haftungsfreistellung unter der Voraussetzung der Hereinnahme und Überprüfung der für die Antragstellung vorgesehenen Unterlagen sowie der Verifizierung des Kreditnehmers kein eigenes Kreditrisiko aus dem neugewährten Kredit entstehen. Dabei liegt dem Förderprogramm „KfW-Schnellkredit 2020“ die Annahme zugrunde, dass die förderungswürdigen Kreditnehmer nach der Krise ihre wirtschaftliche Tätigkeit in vergleichbarer Art und vergleichbarem Umfang nachgehen können wie noch zum Stichtag 31.12.2019. Mit Blick auf diese Annahme ist es mit den MaRisk vereinbar, dass ein Institut bei der Bewilligung dieses Schnellkredites sowie auch bei der Zusage einer Vorfinanzierung bis zur Auszahlung des Förderkredites die Solvenz des jeweiligen Kreditnehmers anhand des vereinfachten Verfahrens überprüft, das die Kreditgewährung auf der alleinigen Grundlage der im Merkblatt der KfW für den „KfW-Schnellkredit 2020“ vorgesehenen Unterlagen und ergänzenden Angaben des Kreditnehmers vorsieht.

Ist eine Verschiebung der MaRisk-Novelle zu erwarten?

Die Arbeiten an der Novellierung der MaRisk gehen mit einer gewissen Verzögerung weiter, wobei die neuen Vorgaben nicht zum Stichtag 31.12.2020 gelten und auch nicht für das Jahr 2020 prüfungsrelevant sein werden. Darüber hinaus wird auch nach der Einführung Anfang 2021 die geübte Praxis angewendet werden, Übergangsfristen für neue Anforderungen zu gewähren, die mit Augenmaß festgelegt werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für einige Institutsgruppen insbesondere aus der Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Auslagerung gewisse Erleichterungen zu erwarten sind.

Sanierungsplanung: Welche veränderten Anforderungen (Erleichterungen) gelten für die Erstellung von Sanierungsplänen von weniger bedeutenden Instituten (LSI)?

Die Anforderungen an die Sanierungsplanung von weniger bedeutenden Instituten (LSI) richten sich danach, ob ein LSI ein potentiell systemgefährdendes Institut (PSI), ein weniger bedeutendes Institut mit hoher Priorität, aber kein PSI (HP-LSI), oder ein LSI mit vereinfachten Anforderungen an die Sanierungsplanung ist. Um den wirtschaftlichen und operationellen Belastungen durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu begegnen, gewährt die Aufsicht allen Instituten Erleichterungen, sofern sie bereits über einen geprüften Sanierungsplan verfügen und dieser keine wesentlichen Mängel enthält.

PSI / HP-LSI: Abweichend von den grundsätzlich (nahezu) vollen Anforderungen an die Sanierungsplanung kann sich die Aktualisierung zum nächsten Einreichungstermin auf die Kernbestandteile des Sanierungsplans beschränken. Dies sind neben den Handlungsoptionen und der Darstellung der Gesamtsanierungskapazität insbesondere die Indikatoren, die Krisen-Governance und die Krisen-Eskalationsprozesse. Bei den Szenarien reicht es aus, lediglich ein bereits vorhandenes marktweites Szenario fortzuschreiben. Die Aufsicht regt an, dieses marktweite Szenario um Aspekte und Erkenntnisse aus der derzeitigen COVID 19-Pandemie zu ergänzen, sofern dies zeitlich und inhaltlich möglich ist. Ferner müssen aufsichtlich festgestellte Mängel des letzten Sanierungsplans zum nächsten Einreichungstermin nur insoweit beseitigt werden, als sie einen der vorgenannten Kernbestandteile des Sanierungsplans betreffen. Bei Instituten, deren regulärer Einreichungstermin vor dem 01.07.2020 liegt, akzeptiert die BaFin, wenn der aktualisierte Sanierungsplan bis zu drei Monate nach der regulären Frist eingereicht wird.

LSI mit vereinfachten Anforderungen: Die Aufsicht hat Ende 2019 für LSI, die in den Anwendungsbereich von vereinfachten Anforderungen an die Sanierungsplanung fallen, ein Sanierungsplan-Formular und einen entsprechenden Leitfaden veröffentlicht. Gleichzeitig hat die Aufsicht damit begonnen, die betroffenen Institute in mehreren Wellen erstmalig zur Sanierungsplanung aufzufordern. Mit Blick auf die aktuelle Situation wird die Aufsicht alle Aufforderungsschreiben gegenüber Instituten, die noch nicht zur Sanierungsplanung nach vereinfachten Anforderungen aufgefordert wurden, auf den 31.10.2020 verschieben. Inhaltlich stellen die mit dem Sanierungsplan-Formular umgesetzten vereinfachten Anforderungen an die Sanierungsplanung bereits ein absolutes Mindestmaß dar. Ungeachtet dessen steht die BaFin jedoch allen LSI für bilaterale Abstimmungen zu Fragen der Sanierungsplanung zur Verfügung (Kontakt: sanierungsplanung@bafin.de).

Die BaFin plant, alle Institute in den kommenden Tagen per E-Mail oder Schreiben über die nächsten Schritte zu informieren. Gleiches plant die Europäische Zentralbank für die in den Zuständigkeitsbereich des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus fallenden bedeutenden Institute.

Können Unternehmen wegen möglicher Liquiditätsengpässe ihrer Zulieferer diesen durch die Übernahme von Garantien und Bürgschaften gegenüber deren Gläubigern beistehen, um das eigene Unternehmen vor den Folgen der Unterbrechung von vertikalen Wertschöpfungsketten und hieraus resultierenden Produktionsstopps und Kreditausfällen zu schützen?

Die Stellung von Bürgschaften ist zwar grundsätzlich Garantiegeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 Kreditwesengesetz (KWG), das Kreditinstituten mit einer Erlaubnis der BaFin nach § 32 Absatz 1 KWG vorbehalten ist. Unterdessen wertet die BaFin den Eintritt als Bürge in einer vertikalen Wertschöpfungskette für einen Zulieferer, dessen Ausfall auch den Bürgen in Schwierigkeiten brächte, nicht als Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 KWG. Das eigene wirtschaftliche Interesse an dem Geschäft, das er verbürgt, dokumentiert der Bürge dadurch, dass er für die Stellung der Bürgschaft keine Gebühr erhebt. Unter diesen Voraussetzungen betreibt das Unternehmen mit der Stellung als Bürgschaft für seinen Zulieferer kein Bankgeschäft und benötigt deswegen auch keine Erlaubnis als Kreditinstitut nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG, auch wenn es für eine Mehrzahl seiner Zulieferer eine solche Bürgschaft stellt.

FINREP: Wie erfolgt der Ausweis gestundeter Kredite in FINREP?

Soweit eine Stundung im Rahmen eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums erfolgt, bewirkt die Stundung für sich genommen keine Einstufung als „Stundungsmaßnahme“ nach Art. 47b CRR (vgl. EBA/GL/2020/02, Rn 11). Auch im Falle einer einzelfallbezogenen Stundung kann die Stundung vor dem Hintergrund von Covid-19 im Rahmen der banküblichen Sorgfaltspflichten in Krisenzeiten erfolgen, so dass es sich nicht zwingend um eine Konzession an einen Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne des Anhangs V Teil 2 Rn 240 - 268 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 handeln muss. Sofern eine Stundung nach diesen Maßstäben nicht als „Stundungsmaßnahme“ nach Art. 47b CRR gilt, ist sie auch nicht im Meldebogen F19 auszuweisen.

Soweit eine Stundung im Rahmen eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums erfolgt, bewirkt die Stundung für sich genommen auch keine Einstufung als krisenbedingte Restrukturierung nach Art. 178 (3) d) CRR (vgl. EBA/GL/2020/02, ebenfalls Rn 11). Unter Umständen kann der gestundete Kredit gleichwohl als ausgefallen nach Art. 178 CRR gelten. Er ist dann nach Art. 47a (3) a) CRR als notleidend einzustufen und in Meldebogen F18 als notleidende Risikoposition (non-performing exposure) auszuweisen.

Kreditrisiken: Wie müssen Problemkredite behandelt werden? Müssen Banken zwingend eine Sanierungs- oder Fortführungsprognose erstellen?

Es ist davon auszugehen, dass ein Kredit in der Regel als Problemkredit einzustufen ist, wenn die Kapitaldienstfähigkeit auf absehbare Zeit nicht gegeben ist und eine Begrenzung des Adressenausfallrisikos

daher nicht möglich erscheint. Dann muss ein Institut nach BTO 1.2.5 Tz. 3 MaRisk entscheiden, ob es eine erforderliche Sanierung begleitet.

Die Anwendung des BTO 1.2.5 Tz.3 wird von der BaFin derzeit ausgesetzt, und die Kreditvergabe an Kreditnehmer kann auch dann erfolgen, wenn eine Kapitaldienstfähigkeit krisenbedingt zurzeit nicht gegeben ist bzw. im Wesentlichen vom weiteren Verlauf der Krise abhängt. Das Institut muss im Rahmen einer bankinternen Bewertung zu dem Schluss kommen, dass das Unternehmen (nach der Krise) überlebensfähig ist (wieder Kapitaldienst erwirtschaften wird bzw. ohne Corona-Krise kein Sanierungsfall geworden wäre).

Geldwäsche: Welche Anforderungen des Geldwäschegesetzes gelten hinsichtlich der Identifizierung natürlicher Personen bei der Vergabe staatlicher Förderkredite im Hinblick auf die Eindämmung des Coronavirus?

Die BaFin wird es vorbehaltlich spezifischer Anforderungen in den jeweiligen Förderbedingungen nicht beanstanden, wenn zur Vergabe von staatlichen Förderkrediten die Identifizierungsprozesse grundsätzlich nach Maßgabe des § 14 Geldwäschegesetz erfolgen, beispielsweise durch Übersendung einer Ausweiskopie, und etwaigen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch ein angemessenes Kunden- und Transaktionsmonitoring im Rahmen der fortlaufenden Geschäftsbeziehung begegnet wird.

Soweit sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung Hinweise auf ein höheres Risiko ergeben, sind angemessene zusätzliche Maßnahmen zu geeigneter Zeit nachzuholen. Das kann beispielsweise eine nachträgliche persönliche und ausweisbasierte Identifizierung umfassen.

Müssen die kombinierten Kapitalpufferanforderungen gem. § 10i KWG (u. a. A-SRI/G-SRI-Puffer) auch im Krisenfall eingehalten werden?

Die allen Kapitalpufferanforderungen gemeinsame Funktion und Zweckrichtung ist es, dass die Institute in guten Zeiten ein Kapitalpolster für potentielle negative Entwicklungen aufbauen und dieses dann auch konsequent nutzen, falls diese negativen Entwicklungen tatsächlich eintreten. Daher ist es für die Institute in der derzeitigen Situation ohne weiteres möglich, das in den Kapitalpuffern gebundene Kapital einzusetzen und insbesondere auch für die Zwecke der Kreditvergabe zu verwenden.

Unterschreitet ein Institut die kombinierte Kapitalpufferanforderung, bedeutet dies keine Verletzung aufsichtlicher Mindestkapitalanforderungen, sondern stellt eine zweckgerichtete Nutzung des vorhandenen Eigenkapitals dar. Es besteht daher auch keinerlei Anlass für die zuständigen Aufsichtsbehörden, diese sachgerechte Nutzung der Kapitalpuffer zu beanstanden.

Dies gilt umso mehr, als die gesetzlichen Regelungen vorsehen, dass die Institute auch über einen längeren Zeitraum nach der Krise diesen Kapitalpuffer wiederaufbauen.

CRD V-Umsetzung und Verhängung bankaufsichtlicher Maßnahmen: Wird es einen Aufschub der neuen Anforderungen aus CRR II /CRD V geben?

Ein Abweichen von den in CRR II/CRD V statuierten Anwendungszeitpunkten ist aktuell nicht geplant. Dies müsste auf europäischer Ebene einheitlich entschieden werden. Ohne entsprechende Änderungen der europäischen Vorgaben sind die europäisch vorgegebenen Umsetzungsfristen und Anwendungszeitpunkte national verbindlich.

CRD V-Umsetzung und Verhängung bankaufsichtlicher Maßnahmen: Wird es Aufschübe bei der Verhängung bankaufsichtlicher Maßnahmen geben?

Alle Maßnahmen, die in der gegenwärtigen Lage zur Stabilisierung des Finanzmarktes beitragen, wird die BaFin weiterhin sofort ergreifen. Die gewählten Mittel werden dabei die besondere Situation berücksichtigen, in der sich der Finanzmarkt aktuell befindet. Zusätzliche wirtschaftliche Belastungen durch bankaufsichtliche Maßnahmen sind nicht zielführend.

Kreditrisiken: Muss eine gestundete Verbindlichkeit (z. B. eine Stundung einer Annuität) als ausgefallen gezahlt werden? Wann führt eine Stundung zu einem Abzug vom Eigenkapital und ist vereinbar mit den MaRisk?

Wenn eine Verbindlichkeit gestundet wird, aber auf die gestundeten Beträge eine Verzinsung zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen („zum ursprünglichen Effektivzins“) vereinbart ist, wird der Schuldner nicht als ausgefallen gezahlt.

Eine solche Stundung bewirkt nämlich zum einen, dass die Verbindlichkeit innerhalb des mitgeteilten Limits bleibt, so dass keine „überfällige wesentliche Verbindlichkeit“ nach Art. 178 (1) b) CRR entsteht. Zum anderen gilt bei einer solchen Stundung die finanzielle Verpflichtung des Schuldners nicht als verringert, so dass keine „krisenbedingte Restrukturierung“ nach Art. 178 (3) d) CRR vorliegt.

Hintergrund: Nach der Konkretisierung der Ausfalldefinition, die einige Institute schon umgesetzt haben und die übrigen Institute bis 31.12.2020 umsetzen werden, gilt eine finanzielle Verpflichtung dann als nicht wesentlich verringert, wenn der Barwert der erwarteten ausstehenden Zahlungen, gerechnet zum ursprünglichen Effektivzinssatz des Kunden, um nicht mehr als 1% sinkt. (BaFin-Rundschreiben 3/2019 (BA) in Verbindung mit EBA/GL/2016/17, Rn 51). In Ermangelung anderer Kriterien nimmt die Aufsicht dies unabhängig vom jeweiligen Implementierungsstand des jeweiligen Instituts als Benchmark für die Einschätzung, ob durch die Stundung ein relevanter Barwertverlust entsteht.

Die Regelung des Art. 178 CRR gilt auch für den Prudential Backstop (Art. 47a ff. CRR) und ist auch Maßstab für den NPL-Kapitalabzug. Mit anderen Worten fällt dieser Fall unter „living forbearance“ und damit nicht unter den Prudential Backstop. Gleiches gilt für den EZB NPL Calendar, der für bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) Anwendung findet.

Im Übrigen stehen auch die MaRisk einer solchen pauschalen Ratenstundung nicht grundsätzlich entgegen. Sie regeln insbesondere nicht, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen eine Stundung zugunsten eines Kreditnehmers oder Leasingnehmers überhaupt erfolgen darf. Dies muss ein Institut im Rahmen branchenüblicher Sorgfaltspflichten in eigener geschäftspolitischer Verantwortung entscheiden. Daran, was noch als branchenüblich gelten darf, sind im Fall einer solchen singulären Krise gewiss andere Maßstäbe anzulegen als in Normalzeiten. Dies wird auch bei späteren Prüfungen berücksichtigt.

Bilanzierung und Bewertung: Muss ein Institut, das nach IFRS 9 bilanziert, erhöhte Risikovorsorge der Stufen 1 und 2 in vollem Umfang vom harten Kernkapital abziehen?

Nein, ein Institut kann die Übergangsvorschrift in Art. 473a CRR nutzen, um gegenzusteuern.

Governance: Müssen Kapitalerhaltungspuffer und Eigenmittelkennziffer auch im Krisenfall noch eingehalten werden? Soweit diese Puffer im Krisenfall unterschritten werden und ein Maßnahmenplan vorzulegen ist: Für welchen Zeitraum sind die Maßnahmen zu konzipieren? Mit welcher Frist ist die Eigenmittelkennziffer wieder einzuhalten?

Die Kapitalpufferanforderungen wie Kapitalerhaltungspuffer (CCB), der antizyklische Kapitalpuffer (CCyB) und Eigenmittelzielkennziffer (EMZK als deutsche Umsetzung der P2G) sind als Puffer für Stressphasen wie die gegenwärtige Lage gedacht. Damit können Institute sie auch zur Abfederung möglicher Krisenauswirkungen nutzen. Eine Unterschreitung des Kapitalerhaltungspuffers zieht unter anderem Ausschüttungsbeschränkungen nach sich. Eine Unterschreitung der P2G (bis zur Höhe des Kapitalerhaltungspuffers) hat keine unmittelbaren Auswirkungen.

Die Brutto-Eigenmittelzielkennziffer (EMZK), auf die der Kapitalerhaltungspuffer angerechnet wird, stellt, anders als der SREP-Zuschlag (P2R), keine harte aufsichtliche Anforderung dar, sondern bildet eine Erwartungshaltung der Aufsicht ab. Die Eigenmittelzielkennziffer gibt an, wie viel Kapital ein Institut aus aufsichtlicher Sicht zusätzlich mindestens vorhalten sollte, damit es mittelfristig und unter Berücksichtigung möglicher Verluste in Stressphasen jederzeit die SREP-Gesamtkapitalanforderung erfüllen kann. Unterschreitungen sollen eine höhere Aufsichtsintensität nach sich ziehen.

Da nunmehr zweifelsfrei eine solche Stressphase vorliegt, ergeben sich zunächst keine weiteren Erfordernisse für Institute, sofern der durch den Kapitalhaltungspuffer abgedeckte Teil nicht verzehrt wird. Dann würden die mit der Puffernutzung verbundenen Ausschüttungsbegrenzungen gelten.

Bei Unterschreitungen der EMZK wurde bisher in der Regel eine schriftliche Stellungnahme angefordert, die zumindest die Gründe für die (ggf. im Kapitalplanungszeitraum erst drohende) Unterschreitung der EMZK und die vorgesehenen Maßnahmen zur Deckung dieser Lücke bzw. Stärkung der EK-Basis einschließlich einer geplanten Wandlung von stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB beschreiben sollte.

Aktuell erwartet die BaFin zunächst lediglich eine Information zur Unterschreitung durch das Institut und wird die weiteren Schritte zu gegebener Zeit mit dem Institut besprechen.

Governance: Beschränken die MaRisk die Möglichkeit, Überbrückungskredite im Krisenfall zu geben? Wie sind die Vorschriften des BTO 1.21, BTO 1.2.4 und BTO 1.2.5 hier auszulegen?

Die Regelungen der MaRisk im Bereich Kreditgeschäft legen Mindestanforderungen insbesondere an die Funktionstrennung und Votierung (BTO 1.1, u. a. zur Beteiligung von Markt und Marktfolge bei risikorelevanten Engagements) sowie an die Prozesse im Kreditgeschäft (BTO 1.2) fest. Letztere betreffen unter anderem die Kreditgewährung (BTO 1.2.1), die Intensivbetreuung (BTO 1.2.4) und die Problemkreditbearbeitung (BTO 1.2.5). BTO 1.2.4 regelt insbesondere die Notwendigkeit von feststehenden Kriterien, wann ein Engagement einer gesonderten Beobachtung und einer intensiven Betreuung zu unterziehen ist: Die Entwicklung dieser Kriterien und die regelmäßige Überprüfung muss außerhalb des Marktes angesiedelt sein. Bei der Festlegung der Kriterien hat das Institut insbesondere solche Engagements in die Analyse einzubeziehen, bei denen Zugeständnisse hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten des Kreditnehmers gemacht wurden (Forbearance). Für die Normal- und Intensivbetreuung von Kreditnehmern gelten vergleichbare organisatorische Anforderungen und Prozesse bei unterschiedlichem Betreuungsaufwand für das Kreditengagement. Für die Bearbeitung von Problem- und Sanierungskrediten gelten hiervon abweichende organisatorische Mindestanforderungen. Insbesondere dürfen hier die Bearbeitung und Betreuung nur noch außerhalb des Marktes erfolgen (BTO 1.2.5).

Die MaRisk in ihrer derzeitigen Fassung regeln damit zwar, welchen aufbau- und ablauforganisatorischen Anforderungen Kreditgewährungen und die laufende Engagementbetreuung genügen müssen. Sie regeln aber nicht, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen eine Stundung zugunsten eines Kreditnehmers oder die Gewährung eines neuen Kredits als Überbrückungskredit überhaupt erfolgen darf. Dies muss ein Institut im Rahmen banküblicher Sorgfaltspflichten in eigener geschäftspolitischer Verantwortung entscheiden. Daran, was noch als banküblich gelten darf, sind im Fall einer schweren Krise bzw. eines externen Schocks mit einer unerwarteten Fallzahl von Intensiv- und Problemkrediten gewiss andere Maßstäbe anzulegen als in Normalzeiten. Dies wird die Aufsicht auch im Rahmen der

laufenden Aufsicht und bei späteren Prüfungen berücksichtigen, insbesondere auch dann, wenn Institute weitere Kredite an denselben Kreditnehmer im Rahmen der von öffentlicher Seite aufgelegten Förderprogramme zur Eindämmung der Krise vergeben.

Allerdings müssen auch für Überbrückungskredite (bzw. Stundungen) bei der Kreditgewährung die damit verbundenen Risiken angemessen gewürdigt werden. Inwieweit ein Institut bereit ist, diese Risiken einzugehen, ist nach eigener geschäftspolitischer Beurteilung zu entscheiden. Die Geschäftspolitik wird dabei regelmäßig auch die derzeitige Krisensituation, die sich auf viele Kreditnehmer auswirken wird, berücksichtigen und dabei beispielsweise auch auf die Dauerhaftigkeit von Geschäftsbeziehungen abstellen. Ferner wird eine Bank, auch wenn sie die besonderen Auswirkungen einer unverschuldeten Krise auf ihre Kreditnehmer und/oder Garantien und Haftungsfreistellungen berücksichtigen wird, auch bei flexibler Ausgestaltung der Kreditkonditionen und flexibler Handhabung banküblicher Instrumente feststellen müssen, ob wesentliche Leistungsstörungen vorliegen. Dann wäre nach Maßgabe von BTO 1.2.5 Tz. 2 der MaRisk zu prüfen, ob ein Engagement trotz wesentlicher Leistungsstörungen noch in der Intensivbetreuung verbleiben kann. Dies ist auch bei wesentlichen Leistungsstörungen noch zulässig, wenn das Adressenausfallrisiko des Kredits zumindest begrenzt werden kann und diese Beurteilung und das daran anknüpfende Vorgehen (die bankübliche intensive Begleitung des Kredites ohne Sanierungsgutachten) mit den auf die Sanierung und Abwicklung spezialisierten Mitarbeitern abgestimmt ist, sowie rechtliche Risiken hinreichend geprüft worden sind.

§ 18 KWG - Kreditunterlagen

Die BaFin legt § 18 KWG so aus, dass der letzte verfügbare Jahresabschluss ausreicht, in der Regel derzeit der Jahresabschluss aus 2018.

Grundsätzlich ist ein Verzicht auf eine Kreditwürdigkeitsprüfung durch den Kreditgeber, die § 18 KWG vorschreibt, nicht sinnvoll und abzulehnen. In der aktuellen singulären Krisensituation wird die BaFin andere Maßstäbe an diese Prüfung anlegen als in Normalzeiten.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 KWG legt fest, dass ein Kreditinstitut einen Kredit, der 750,000 € [...] überschreitet, nur gewähren darf, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen lässt. Das Gesetz trifft aber keine Aussage darüber, um welche Jahresabschlüsse es sich handeln soll. Naheliegenderweise geht es um die zeitlich aktuellsten Jahresabschlüsse. Eine Kreditvergabe kann daher auch dann die Anforderung des § 18 Abs. 1 Satz 1 KWG erfüllen, wenn der Bilanzstichtag des vorgelegten aktuellsten Jahresabschlusses länger als 12 Monate zurückliegt. Wenn durch eine Gesetzesänderung möglicherweise die Zeit für die Feststellung des Jahresabschlusses verschoben wird, sind weiterhin die aktuellsten vorliegenden Jahresabschlüsse (dann also weiterhin die des Vorjahres) vorzulegen. Die BaFin stellt keine detaillierten Regeln mehr auf, auf welche

Weise die Kreditinstitute ihrer Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzukommen haben; dies entscheiden die Institute in eigener Verantwortung.

Auch zur Einhaltung MaRisk (der dort adressierten Kreditgewährungsprozesse) müssen stets die aktuellen Unterlagen herangezogen werden. Wenn noch keine Bilanzen der Kreditnehmer vorliegen, kann dies auch keinen MaRisk-Verstoß darstellen.

Welche Auswirkungen haben Annuitätenaussetzungen von bis zu zwei Monaten (60 Tage) aufgrund der Corona-Krise auf das Kreditportfolio und die Solvenz von Banken? Führen solche Tilgungsaussetzungen zu einer Erhöhung der Eigenkapitalforderungen?

Wenn ein Kredit gestundet wird, aber auf die gestundeten Beträge eine Verzinsung zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen („zum ursprünglichen Effektivzins“) vereinbart ist, wird der Schuldner nicht als ausgefallen gezählt.

Eine solche Stundung bewirkt nämlich zum einen, dass der Kredit innerhalb des mitgeteilten Limits bleibt, so dass keine „überfällige wesentliche Verbindlichkeit“ nach Art. 178 (1) b) CRR entsteht. Zum anderen gilt bei einer solchen Stundung die finanzielle Verbindlichkeit des Schuldners nicht als verringert, so dass keine „krisenbedingte Restrukturierung“ nach Art. 178 (3) d) CRR vorliegt.

Die Regelung des Art. 178 CRR gilt auch für den Prudential Backstop (Art. 47a ff. CRR) und ist auch Maßstab für den NPL Kapitalabzug. Mit anderen Worten fällt dieser Fall unter „living forbearance“ und damit nicht unter den Prudential Backstop. Gleiches gilt für den EZB NPL Calendar, der für SI Anwendung findet. Etwaige Auswirkungen auf die LCR müssen beachtet werden.

Dagegen regeln die MaRisk nicht, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen eine Stundung zugunsten eines Kreditnehmers überhaupt erfolgen darf. Dies muss ein Institut im Rahmen banküblicher Sorgfaltspflichten in eigener geschäftspolitischer Verantwortung entscheiden. Daran, was noch als banküblich gelten darf, sind im Fall einer solchen singulären Krise gewiss andere Maßstäbe anzulegen als in Normalzeiten. Dies wird auch bei späteren Prüfungen zu berücksichtigen sein.

Wie soll mit Vor-Ort Prüfungen (beispielsweise im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach §§ 28 ff. Kreditwesengesetz (KWG) oder der WpHG-Prüfungen nach § 89 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)) umgegangen werden?

Aufgrund der Besonderheit der Sachlage wird es derzeit zugelassen, dass Prüfer von Vor-Ort-Prüfungen absehen.

Dabei weist die BaFin deutlich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Ausnahme handelt, die nur während der Hochzeit der Corona-Infektionen und der Geltungsdauer der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie gilt.

Insbesondere besteht die grundsätzliche Verpflichtung, die gesetzlich vorgesehen Prüfungen durchführen zu lassen, fort.

Die Unternehmen haben außerdem grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen den Prüfern per elektronischem Zugriff zur Verfügung gestellt werden.

Soweit eine vollumfängliche „Remote“-Prüfung mangels ausreichenden elektronischen Zugriffs auf alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht möglich ist, ist diese zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Mögliche Fristverstöße in diesen Fällen werden von der BaFin nicht verfolgt. Eine förmliche Unterbrechungsanzeige ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Sind Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume mit den Regelungen zum Risikomanagement im Handelsbereich vertretbar?

siehe unten unter Ziffer 3.a.(2) Sonstige Meldungen den Artikel zu:

„Vereinbarkeit von Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume und Regelungen zum Risikomanagement im Handelsbereich“

Link zu Häufige Fragen Bankenaufsicht:

https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html?cms_gtp=13831694_unna-med%253D2

(ii) Wertpapieraufsicht

Wie erfahren Emittenten, ab wann die im Zuge der Corona-Krise von der BaFin zu Art. 17 MAR veröffentlichten FAQs nicht mehr berücksichtigt werden können?

Da sich die Corona-Pandemie und die in deren Folge erlassenen Beschränkungen je nach Branche und Geschäftstätigkeit – sowohl in Bezug auf die Dauer als auch bezüglich des Ausmaßes - ganz unterschiedlich auf die einzelnen Emittenten auswirkt, kann die BaFin keine allgemeingültige Aussage dazu treffen, ab wann sich die Geschäftstätigkeit der Emittenten wieder soweit normalisiert hat, dass insbesondere wieder fundierte Aussagen zur Geschäftsentwicklung getroffen und diese ggf. in Form von Prognosen

veröffentlicht werden können. Diese Frage kann daher nur von dem jeweiligen Emittenten anhand der für ihn bedeutenden Umstände des Einzelfalles beantwortet werden.

Was die zu erwartende Reaktion der Anleger auf neue Informationen betrifft, ist es nicht möglich, einen konkreten Zeitpunkt zu nennen, ab wann sich die Marktlage wieder soweit normalisiert hat, dass sie den vor der Corona-Pandemie herrschenden Bedingungen entspricht, da es sich hierbei um einen länger andauernden, wenig messbaren Prozess handelt. Als Gradmesser dafür, wie Anleger auf neue Informationen reagieren, bietet sich aus Sicht der BaFin an, die Entwicklung der Volatilität im Markt (z.B. mittels des VDAX NEW®) heranzuziehen.

Bis auf weiteres bleiben daher die von der BaFin die im Zuge der Corona-Krise veröffentlichten FAQs auf der BaFin-Homepage verfügbar.

Was müssen Emittenten beachten, die in Anwendung der entsprechenden BaFin-FAQ ihre Jahresprognose 2020 per Ad-hoc-Mitteilung aus dem Markt genommen haben und nun wieder „prognosefähig“ geworden sind?

Wie bereits in der entsprechenden BaFin-FAQ kommuniziert, muss ein Emittent, sobald er zu einem späteren Zeitpunkt eine konkrete Prognose ermitteln kann, diese in der Regel unverzüglich per Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen.

Die BaFin geht dabei aufgrund dieser besonderen Konstellation (eine bestehende Prognose wurde ersatzlos gestrichen) davon aus, dass der Kapitalmarkt dieser neuen Prognose ein besonderes Gewicht beimisst, da es sich hierbei um eine erstmalige Einschätzung des Emittenten nach Rücknahme der alten Prognose handelt, sodass ein verständiger Anleger dieser Prognose regelmäßig eine erhebliche Bedeutung zumessen wird. Abweichend von den üblichen im Emittentenleitfaden kommunizierten Kriterien kann diese neue erstmalige Prognose vor dem Hintergrund der besonderen Umstände der Corona-Krise daher auch dann als erheblich kursrelevant zu bewerten sein, wenn sie nicht deutlich von der aktuellen Consensus-schätzung abweicht. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die aktuelle Consensus-schätzung in Bezug auf Prognosen aufgrund der zurzeit herrschenden besonderen Situation nur über eine begrenzte Aussagekraft verfügt. Sollte hingegen die aktuelle Consensus-schätzung, auch vor dem Hintergrund der mit der Coronakrise verbundenen Unsicherheiten, die Markterwartung nachvollziehbar abbilden, bleibt eine Orientierung an dieser als Benchmark zur Bestimmung der Kurserheblichkeit einer solchen Prognose weiterhin zulässig.

Informationen für Emittenten zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art-. 17 MAR.

Wie ist Prognoseänderungen als Insiderinformationen der gegenwärtigen Entwicklungen rund um das Coronavirus umzugehen?

Im Hinblick auf eine etwaige Prognoseänderung ist zu berücksichtigen, dass diese erst dann zu veröffentlichen ist, wenn sie hinreichend wahrscheinlich ist. Sollten die Auswirkungen des Coronavirus noch nicht vorhersehbar sein, hat der Emittent das Recht, an seiner alten Prognose festzuhalten. Allerdings ist eine Prognoseänderung nicht erst dann präzise, wenn die exakten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bereits vollständig bestimmbar sind. Insoweit gilt für durch das Coronavirus ausgelöste mögliche Änderungen in der zukünftigen Geschäftsentwicklung nichts anderes als auch sonst. Muss der Emittent daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass bestehende Prognosen deutlich verfehlt werden, ohne dass er bereits eine konkrete neue Prognose abgeben kann, ist dennoch vom Vorliegen einer Insiderinformation auszugehen. Zulässig wäre es in diesem Fall, dass lediglich die alte Prognose mittels einer Ad-hoc-Mitteilung „aus dem Markt genommen“ wird, ohne dass darin bereits eine konkrete neue Prognose angegeben wird. Kann der Emittent zu einem späteren Zeitpunkt eine konkrete Prognose formulieren, ist diese in der Regel ebenfalls unverzüglich per Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen.

Ergeben sich vor dem Hintergrund des Coronavirus Besonderheiten im Hinblick auf die Beurteilung von Geschäftszahlen als Insiderinformationen?

Wie sich das Coronavirus auf die Quartalszahlen auswirken wird, mag derzeit noch nicht abzusehen sein. Soweit das Coronavirus bestimmbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des jeweiligen Emittenten hat mit der Folge, dass die Geschäftszahlen deutlich von ihrer relevanten Benchmark abweichen, können diese für den Emittenten eine Insiderinformation darstellen und ad-hoc-pflichtig sein.

Ob die Auswirkungen des Coronavirus auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ggf. nur einmalig sind, ist für die Bewertung hingegen unerheblich.

Wie sind vor dem Hintergrund der aktuellen Auswirkungen des Coronavirus Consensus-schätzungen zu bewerten, die ggf. nur teilweise bereits die Auswirkungen des Coronavirus berücksichtigen. Wie kann die Markterwartung in diesem Fall angemessen ermittelt werden?

Die BaFin ermittelt die Markterwartung, indem sie den Mittelwert (arithmetisches Mittel) der zum Zeitpunkt der Entstehung der Insiderinformation aktuellen Analystenschätzungen (sog. Consensus-schätzung) heranzieht. Bereinigungen um etwaige Ausreißer sind nach Auffassung der BaFin grundsätzlich nicht zulässig.

Die BaFin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das erhebliche Kursbeeinflussungspotenzial vor dem Hintergrund des konkreten Einzelfalls gewürdigt werden muss. Da es im Einzelfall schwierig sein kann den Mittelwert zu bestimmen, etwa weil zu wenig Schätzungen vorhanden sind, bleibt die Ermittlung der Markterwartung bei plausibler Herleitung auf anderem Wege zulässig.

Ausnahmsweise hält die BaFin es vor dem Hintergrund der derzeitigen Auswirkungen des Coronavirus im Einzelfall für vertretbar, eine bestehende Consensussschätzung um offensichtlich alte, die aktuelle Situation nicht berücksichtigende Schätzungen in geeigneter, objektiv nachvollziehbarer Weise, etwa durch Heranziehung aktueller Presseberichterstattung, zu bereinigen.

Stellt die Verschiebung des Dividendenzahlungsbeschlusses infolge der Verlegung der Hauptversammlung eine ad-hoc-pflichtige Insiderinformation dar?

Allein die zeitliche Verschiebung des Dividendenzahlungsbeschlusses infolge der Verlegung der Hauptversammlung stellt im Hinblick auf die vom jeweiligen Emittenten ausgegebenen Aktien mangels erheblichen Kursbeeinflussungspotenzials keine ad-hoc-pflichtige Insiderinformation dar, weil die Verschiebung des Mittelabflusses für die Dividendenauszahlung für sich genommen in aller Regel weder signifikante Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Emittenten hat noch sonst von einem verständigen Anleger bei seiner Anlageentscheidung bzgl. der Aktie berücksichtigt wird.

Hingegen kann die zeitliche Verschiebung des Dividendenzahlungsbeschlusses im Hinblick auf Derivate, die auf diese Aktien bezogen sind, ein erhebliches Kursbeeinflussungspotential aufweisen, so dass diesbezüglich auch Insiderinformationen entstehen können. Soweit es sich dabei nicht um vom Emittenten selbst begebene Derivate handelt, stellt dies für den Emittenten der Aktien mangels unmittelbarer Betroffenheit keine Insiderinformation dar, die der Ad-hoc-Pflicht unterliegt.

Losgelöst von einer Verschiebung der Hauptversammlung kann jedoch eine (geplante) Änderung der Höhe der ursprünglich avisierten Dividendenzahlung eine ad-hoc-pflichtige Insiderinformation sein. Sollte es beispielsweise zum Zeitpunkt der Verschiebung der Hauptversammlung bereits überwiegend wahrscheinlich sein, dass es zu einer erheblichen Dividendenkürzung kommen wird, stellt dies für sich genommen regelmäßig eine ad-hoc-pflichtige Insiderinformation dar.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Rahmen einer Hauptversammlung auch über Tagesordnungspunkte zu entscheiden sein kann, bei welchen der Zeitpunkt der Beschlussfassung ganz wesentlich ist und sich demnach durch die Verschiebung der Beschlussfassung selbst erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ergeben können. Demnach kann eine ad-hoc-pflichtige Insiderinformation auch darin bestehen, dass die Entscheidung über einen Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung aufgrund deren Verschiebung erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn auf der Hauptversammlung über

dringend benötigtes Kapital entschieden werden sollte. Weitere Beispiele für potenzielle Insiderinformationen können die mit der Absage der Hauptversammlung verbundene Verschiebung der Zustimmung der Hauptversammlung zu der Zahlung an die außenstehenden Aktionäre bei einem Squeeze-out oder die Verschiebung eines Unternehmensvertrages (z. B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mangels Wirksamwerdens durch Hauptversammlungsbeschluss, § 293 AktG) sein.

Link zu Häufige Fragen Wertpapieraufsicht:

https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html?cms_gtp=13831694_unna-med%253D2

(iii) Kapitalverwaltungsgesellschaften

Verstoßen Geschäftsabschlüsse für Investmentvermögen außerhalb der Geschäftsräume (insbesondere im Home Office) gegen Regelungen zum Risikomanagement von Kapitalgesellschaften?

Regelungen dazu in 4.6 Tz. 11 KAMaRisk: Geschäftsabschlüsse für das Investmentvermögen außerhalb der Geschäftsräume sind nur zulässig, wenn dies von der Gesellschaft klar geregelt und jedes Geschäft sauber dokumentiert ist.

Die strengen Regeln zu Geschäftsabschlüssen für das Investmentvermögen krisenbedingt vorübergehend für eine Home Office-Regelung zu lockern, wäre aus Sicht der BaFin vom Wortlaut der KAMaRisk gedeckt und aufsichtsrechtlich vertretbar, wenn nicht sogar - als Teil eines Notfallkonzeptes i. S. von 8.2 KAMaRisk – in Krisensituationen erforderlich. Bei fehlender Zugangsmöglichkeit zu Büro- und Geschäftsräumen ist es erforderlich, eine Alternative zu schaffen, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Sofern Gesellschaften diese Geschäfte bisher ausgeschlossen hatten, müssten sie das Verbot explizit aufheben und klar umreißen, unter welchen Bedingungen, sofern abschätzbar, über welchen Zeitraum die Neuregelung gelten soll, und dies in Arbeitsanweisungen niederlegen.

(2) Sonstige Meldungen

12.3.2020 - Einheitlicher Aufsichtsmechanismus SSM: EZB beschließt mit BaFin und weiteren nationalen Aufsichtsbehörden Entlastungen für Banken

Als Reaktion auf das Coronavirus hat die EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM operationelle Entlastungen für die unmittelbar von der EZB beaufsichtigten Banken (SI) beschlossen.

Die BaFin war als Teil des einheitlichen Aufsichtsmechanismus in die Entscheidung der EZB eingebunden und wird die beschlossenen Entlastungen der EZB auch bei der Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute (LSI) anwenden.

Link Beschlossene Entlastungen EZB:

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200312~43351ac3ac.en.html/>

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ebenfalls Empfehlungen gegenüber der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden ausgesprochen. Auch diese Empfehlungen hat die BaFin mit beschlossen und wird sie im Rahmen der Aufsicht berücksichtigen.

Link Empfehlungen EBA:

<https://eba.europa.eu/eba-statement-actions-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector>

Link Artikel: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona/meldung_2020_03_12_corona_virus2.html

b. Europäische Zentralbank - EZB

30.4.2020 - Ankündigung weiterer längerfristiger Notfallfinanzierungsmöglichkeiten

Die EZB hat am 30. April 2020 weitere längerfristige Notfallfinanzierungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Corona Krise angekündigt-

https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200430_1~477f400e39.en.html

Der EZB-Rat hat in seiner Sitzung am 30. April 2020 beschlossen, nach dem Auslaufen der bisherigen Liquiditätshilfen (longer-term refinancing operations (LTROs)) weitere Mittel, genannt PELTRO (Pandemic emergency longer-term refinancing operation), durchzuführen. Sie dienen als Liquiditätsabsicherung, um so die Liquiditätsbedingungen im Euroraum zu unterstützen und sollen dazu beitragen, das Funktionieren der Geldmärkte sicher zu stellen.

Es werden insgesamt sieben Geschäfte in nahezu monatlichem Rhythmus durchgeführt. Die Laufzeiten nehmen im Laufe ab, sodass die Geschäfte zwischen Juli und September 2021 fällig werden. Die PELTROs werden als Mengentender mit Vollzuteilung durchgeführt. Der Zinssatz ergibt sich aus dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungssatz abzüglich 25 Basispunkte während der Laufzeit des jeweiligen Geschäfts.

In ihrer Erklärung kündigt die EZB weitere Liquiditätsmaßnahmen an, soweit diese erforderlich würden.

27.4.2020 - Zusammenfassung der bisherigen Maßnahmen durch die EZB

Die EZB hat am 27. April 2020 eine Pressemitteilung herausgegeben, in der sie ihren bisherigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona Krise zusammenfasst.

<https://www.ecb.europa.eu/home/search/coronavirus/html/index.de.html>

In der Mitteilung stellt die EZB die wesentlichen Maßnahmen dar, die seit dem Ausbruch der Krise ergriffen wurden und ordnet sie verschiedenen Handlungsfeldern zu.

- ▶ Hilfe für die Wirtschaft bei der Absorption des von der derzeitigen Krise ausgehenden Schocks
- ▶ Sicherstellung, dass die Kreditaufnahme bezahlbar bleibt
- ▶ Unterstützung, dass Unternehmen und private Haushalte Zugang zu Krediten haben
- ▶ Gewährleistung, dass kurzfristige Bedenken die Kreditvergabe nicht hemmen
- ▶ Stärkung der Fähigkeit der Banken zur Kreditvergabe
- ▶ Wahrung der Finanzstabilität durch internationale Zusammenarbeit

Unter diesen Schlagworten erläutert die EZB konkrete Maßnahmen und verweist auf die dazu erfolgten Veröffentlichungen seit Beginn der Krise.

22.4.2020 - Pressemitteilung zu Auswirkungen einer Ratingverschlechterung von Collaterals

Am 22. April 2020 hat die EZB eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der sie Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen einer Ratingverschlechterung von Collaterals ankündigt.

https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200422_1~95e0f62a2b.en.html

Danach hat der EZB-Rat Maßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen der Ratingverschlechterung aufgrund der COVID-19/Corona Pandemie zu begrenzen. Dazu werden die am 7. April 2020 beschlossenen Kriterien zur Zulassung bestimmter marktfähiger Aktiva als Sicherheit in Folge einer Verschlechterung von Kreditratings, die von einem anerkannten Ratingunternehmen vergeben werden, bis zum September 2021 verlängert.

Darüber hinaus wurde die EZB ermächtigt, weitere Maßnahmen zu beschließen, soweit dies für die Umsetzung der Geldpolitik in der Währungsunion als erforderlich angesehen wird.

Die Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Banken ausreichende Sicherheiten stellen können, um an den Maßnahmen zur Liquiditäts- und Finanzierungsbereitstellung teilnehmen zu können und pro-zyklische Entwicklungen zu vermeiden.

15.4.2020 - Die EZB unterstützt die Maßnahmen der makroprudenziellen Aufsicht als Reaktion auf den Ausbruch des Coronavirus

Die europäische Zentralbank hat am 15. April eine Erklärung veröffentlicht, dass sie die von den in den Mitgliedsstaaten für die makroprudenzielle Aufsicht zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung oder Freigabe aufsichtsrechtlicher Kapitalpuffer unterstützt. Durch die Maßnahmen steht den Instituten mehr als EUR 20 Mrd. zusätzliches Kapital zur Absorption von Verlusten bzw. zusätzlicher Kreditvergabe zur Verfügung. Sie umfassen Lockerungen bestehender Kapitalanforderungen wie den antizyklischen Kapitalpuffer (Countercyclical capital buffer - CCyB,) und den Systemrisikopuffer (Systemic Risk Buffer – SyRB), aber auch die Verschiebung der Einführung zusätzlicher Anforderungen wie des zusätzlichen Kapitalpuffers für andere systemrelevante Institute (Capital buffer for other systemically important institutions - O-SIIs) in einigen Mitgliedsstaaten. Die Maßnahmen begleiten und unterstützen die durch die mikroprudenziellen Aufsichten in den Mitgliedsstaaten getroffenen Maßnahmen.

In ihrer Erklärung verweist die EZB auf eine entsprechende Zusammenstellung der durch die nationalen Aufsichtsbehörden seit dem 12. März 2020 getroffenen Maßnahmen zur Kapitalentlassung der Institute. <https://www.ecb.europa.eu/pub/financial-stability/macprudential-measures/html/index.en.html>

19.3.2020 - Neues Ankaufprogramm „Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP)“

Als Reaktion, auf die durch die Corona-Krise erwarteten wirtschaftlichen Risiken, hat die Europäische Zentralbank am 19.3.2020 ein neues Ankaufsprogramm „Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP)“ angekündigt.

Das Programm umfasst ein Volumen von EUR 750 Mrd. und soll eine Laufzeit bis Ende 2020 haben.

Im Rahmen des Ankaufsprogramm werden die bisherigen Restriktionen in Bezug auf griechische Staatsanleihen aufgehoben. Darüber hinaus ist auch der Ankauf von Papieren von Emittenten außerhalb des Finanzsektors möglich und die Anforderungen an Aktiva, die als Sicherheiten (Collateral) eingesetzt werden können, werden erleichtert. So können im Rahmen des Programms auch Forderungen an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors zur Besicherung verwendet werden.

Link: https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200318_1~3949d6f266.en.html

c. Europäische Bankenaufsicht - EBA**14.8.2020 - Überarbeitetes Arbeitsprogramm zu den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie**

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat am 18. August 2020 ein überarbeitetes Arbeitsprogramm veröffentlicht. Die Überarbeitung des jährlichen Programms stellt die Änderungen dar, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie beschlossen wurden.

Link zur Veröffentlichung: <https://eba.europa.eu/eba-updates-its-work-programme-2020-light-covid-19-pandemic>

Seit dem Ausbruch von COVID-19 und seiner globalen Verbreitung im Februar 2019 hat die EBA ihr Arbeitsprogramm angepasst, um die Belastung der Banken zu reduzieren und diese dahingehend zu unterstützen, sich auf ihre Kernaktivitäten und die Unterstützung ihrer Kunden zu fokussieren.

Daher hat die EBA ausschließlich als kritische eingestufte Konsultationen begonnen, die Veröffentlichung technischer Standards zurückgehalten und die Sammlung von Daten für Ad-hoc Analysen ausgesetzt. Die verschobenen Aktivitäten hat die EBA in ihrem überarbeiteten Arbeitsprogramm explizit kenntlich gemacht.

Link zum überarbeiteten Arbeitsprogramm: https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/923593/EBA%202020%20Work%20Programme%20-%20Revised%20%281%29.pdf

11.8.2020 - Leitlinien für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung gemäß dem „CRR Quick fix“

Am 11. August 2020 hat die Europäische Bankenaufsicht EBA Leitlinien für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung gemäß dem „CRR Quick fix“ (Verordnung (EU) 2020/873 zur Änderung der geänderten Kapitaladäquanzverordnung (CRR)) sowie ergänzende Leitlinien und den Entwurf eines geänderten Technischen Standards (Draft ITS) veröffentlicht.

Link zur Leitlinie:

https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/GLs%20on%20supervisory%20reporting%20and%20disclosure%20requirements%20in%20compliance%20with%20CRR%20%E2%80%9Cquick%20fix%E2%80%9D/923102/Guidelines%20on%20supervisory%20reporting%20and%20disclosures%20-%20CRR%20quick%20fix.pdf

Link zur ergänzenden Leitlinie:

https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/GLs%20to%20amend%20disclosure%20guidelines%20EBA/GL/2018/01/923101/Guidelines%20amending%20EBA%20GL%201801%20to%20ensure%20compliance%20with%20the%20CRR%20E2%80%9Cquick%20fix%20E2%80%9D%20due%20to%20COVID%2019%20pandemic.pdf

Link zum Technischen Standard:

https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Draft%20Technical%20Standards/2020/ITS/Revised%20final%20draft%20ITS%20on%20reporting%20for%20v3.0/923100/Final%20report%20on%20the%20draft%20ITS%20on%20supervisory%20reporting%20v3.0-%20CRR%20quick%20fix.pdf

Die Leitlinien betreffen insbesondere die Berichterstattung für Kredit- und Marktrisiken und die Eigenmittel der Institute und die Berichterstattung und Offenlegung der Verschuldungsquote (Leverage Ratio). Die veröffentlichten Dokumente sollten den Instituten kurzfristig ergänzende Hinweise zur Umsetzung der geänderten bzw. zusätzlichen Berichterstattungsanforderungen geben.

7.8.2020 - Bericht zur Umsetzung von COVID-19-Maßnahmen

Am 7. August 2020 hat die Europäische Bankenaufsicht EBA einen ersten Bericht zur Umsetzung ausgewählter COVID-19 -Maßnahmen veröffentlicht. Ziel des Berichtes ist es, die Umsetzung aufsichtsrechtlicher Initiativen darzustellen sowie Antworten zu einzelnen Fragen zu geben, welche im Rahmen des Monitorings der COVID-19-Maßnahmen entstanden sind.

Link zum Bericht:

https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Reports/2020/923062/Report%20on%20implementation%20of%20COVID-19%20policies%20-%20update%20section%204.pdf

In dem 46 Seiten umfassenden Dokument erläutert die EBA Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit den EBA Leitlinien zur Zahlungsmoratorien, den Kriterien zur Berücksichtigung der Auswirkungen von COVID-19 bei der Messung des operationellen Risikos nach den Standard- und dem fortgeschrittenen Ansatz sowie den EBA Leitlinien zur Berichterstattung und Offenlegung von Risikopositionen im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen.

Um die Marktteilnehmer auch zukünftig aktuell über die Entwicklungen um COVID-19 zu informieren, hat die EBA eine zukünftige Aktualisierung des Berichtes in Aussicht gestellt.

Link zu den EBA Leitlinien zu Zahlungsmoratorien:

https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20legislative%20and%20non-legislative%20moratoria%20on%20loan%20repayments%20applied%20in%20the%20light%20of%20the%20COVID-19%20crisis/882537/EBA-GL-2020-02%20Guidelines%20on%20payment%20moratoria.pdf

Link zu den EBA Leitlinien zur Berichterstattung und Offenlegung von Risikopositionen im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen:

https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/884434/EBA%20GL%202020%2007%20Guidelines%20on%20Covid%20-19%20measures%20reporting%20and%20disclosure.pdf

9.7.2020 - Abwicklungsbehörden sollen weiterhin auf höhere Abwicklungsfähigkeit hinwirken

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 9. Juli eine Erklärung zur Abwicklungsplanung in der Corona-Pandemie veröffentlicht. Damit bekräftigt sie, wie wichtig die Abwicklungsplanung gerade in unsicheren Zeiten ist, um die Glaubwürdigkeit von Abwicklungen sicherzustellen.

Abwicklungsbehörden wie in Deutschland die BaFin sollten weiter darauf hinwirken, die Abwicklungsfähigkeit der Institute zu erhöhen.

Bei ihren Entscheidungen über Abwicklungspläne und Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) sollten sie berücksichtigen, wie und wie langanhaltend COVID-19 die Banken und deren Geschäftsmodelle beeinflusst. Zu diesem Zweck können die Abwicklungsbehörden aktuelle Informationen von den Instituten anfordern. Darüber hinaus sollten die Abwicklungsbehörden verstärkt Abwicklungskollegien nutzen, um sich untereinander austauschen

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona_andereBehoerden/meldung_2020_07_10_corona_virus_75_EBA_Abwicklungsfahigkeit.html

7.7.2020 - EBA erläutert Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA geht in einem am 7. Juli veröffentlichten Bericht (EBA Report on the Implementation of Selected COVID-19 Policies) auf Fragen ein, die sich Aufsichtsbehörden und Kreditinstituten im Zusammenhang mit COVID-19 stellen.

Zu den Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien vom 2. April 2020 (siehe „EBA veröffentlicht Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien“) enthält der Bericht eine Reihe von Antworten auf offene Auslegungsfragen. Er liefert zudem einen Überblick über Zahlungsmoratorien innerhalb der Europäischen Union.

Außerdem benennt die EBA Kriterien, um europaweit Klarheit darüber zu schaffen, wie es aufsichtsrechtlich zu bewerten ist, wenn COVID-19-Verluste die Eigenkapitalanforderungen beeinflussen. Der Bericht fordert Kreditinstitute auf, Informationen über Datenverluste zu sammeln. Dies darf bei der Festlegung von Eigenkapitalanforderungen jedoch keine Rolle spielen.

Die EBA geht davon aus, den Bericht zu einem späteren Zeitpunkt aktualisieren zu müssen.

Link zum Bericht der EBA:

https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Reports/2020/888311/Report%20on%20implementation%20of%20selected%20COVID-19%20policies%20.pdf

18.6.2020 - EBA verlängert Geltungsdauer ihrer Leitlinien zu Moratorien um drei Monate

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 18. Juni beschlossen, die Geltungsdauer (Application Date) ihrer Leitlinien für legislative und nicht-legislative Moratorien um drei Monate bis zum 30. September 2020 zu verlängern. Damit unterstützt die EBA die von den Banken ergriffenen Maßnahmen zur Darlehensverlängerung in der Corona-Krise.

Diese Maßnahme stelle letztlich sicher, dass die Kreditnehmer in der gesamten EU angemessen behandelt werden können.

Die EBA ist sich bewusst, dass aus anhaltenden Liquiditätsengpässen unter den derzeitigen Umständen Solvabilitätsprobleme resultieren können, die Banken von Fall zu Fall angemessen bewerten müssten.

Der Zeitplan für die Umsetzung konkretisierter Vorgaben zum auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) bleibt indessen grundsätzlich unverändert. Die EBA erkennt jedoch auch an, dass es möglicherweise institutsspezifische Umstände geben kann, die hier mehr Flexibilität erfordern. Daher hält sie

fest, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden ihren aufsichtlichen Ermessensspielraum im Einklang mit Artikel 146 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) nutzen können:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona_andereBehoerden/meldung_2020_06_19_corona_virus_68_EBA_Leitlinien_Verlaengerung.html

Link zu den Leitlinien: <https://eba.europa.eu/eba-issues-guidelines-address-gaps-reporting-data-and-public-information-context-covid-19>

4.5.2020 - Entwurf eines neuen technischen Standard (RTS) im Zusammenhang mit den Margenerfordernissen für bilaterale, nicht über eine Abwicklungsplattform gehandelte Derivate

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat am 4. Mai 2020 - gemeinsam mit der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA und der europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA- den Entwurf eines neuen technischen Standard (RTS) im Zusammenhang mit den Margenerfordernissen für bilaterale, nicht über eine Abwicklungsplattform gehandelte Derivate veröffentlicht.

https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Draft%20Technical%20Standards/2020/RTS/883267/Joint%20RTS%20on%20amendments%20to%20the%20bilateral%20margin%20requirements%20under%20EMIR%20in%20response%20to%20the%20COVID-19%20outbreak.pdf

Der RTS berücksichtigt die von dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und der internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) als Reaktion auf den Ausbruch der Covid-19 Pandemie beschlossene und am 3. April 2020 veröffentlichte Entscheidung, die Einführung neuer Regelungen um ein Jahr zu verschieben.

2.4.2020 - EBA veröffentlicht Leitlinien zu öffentlichen und privaten Zahlungsmoratorien im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen

Die EBA hat am 2.4.2020 Leitlinien

<https://eba.europa.eu/eba-publishes-guidelines-treatment-public-and-private-moratoria-light-covid-19-measures>

zum Umgang mit öffentlichen und privaten Zahlungsmoratorien im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen veröffentlicht.

Im Anschluss an ihre Mitteilung vom 25.3.2020 (siehe dazu unten) hat die EBA detailliertere Leitlinien zu den Kriterien veröffentlicht, die vor dem 30.6.2020 angewendete Zahlungsmoratorien mit oder ohne Gesetzescharakter erfüllen müssen. Ziel der Leitlinien ist es, Klarheit hinsichtlich der Anforderungen für öffentliche und private Zahlungsmoratorien zu schaffen, die, wenn sie erfüllt sind, die Einstufung als Kreditrisikopositionen, die unter die Definition von Forbearance fallen oder aufgrund krisenbedingter Restrukturierung als ausgefallen gelten, vermeiden helfen.

Die EBA sieht in den Zahlungsmoratorien ein effektives Instrument, um kurzfristige Liquiditätsprobleme zu adressieren, die durch das begrenzte oder vollständig eingestellte Geschäft vieler Unternehmen oder Personen infolge der Auswirkungen der COVID-19 Krise entstanden sind.

Die BaFin hat in einer Veröffentlichung https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona_andereBehoerden/meldung_2020_04_03_corona_virus34_EBA_Leitlinieninien_Zahlungsschuldenmoratorien.html vom 3.4.2020 mitgeteilt, dass sie im Vorgriff auf die anstehende deutschsprachige Fassung die vorgenannten EBA-Leitlinien in ihre Verwaltungspraxis übernimmt.

31.3.2020 - Pressemitteilungen der EBA zur aktuellen Situation.

Die europäische Bankenaufsicht EBA hat am 31.3.2020 mehrere Pressemitteilungen veröffentlicht, in denen sie ihre Erwartungen in Bezug auf die Dividenden - und Vergütungspolitik der Banken konkretisiert, weitere Erläuterungen zu Erleichterungen im Umgang mit den Anforderungen an die aufsichtliche Berichterstattung gibt und auf erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeht.

In ihrer zusammenfassenden Stellungnahme

<https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector>

bekräftigt die EBA, dass sie alle Maßnahmen unterstützt, die eine solide Kapitalbasis der Banken sicherstellen und so die nötige Unterstützung der Wirtschaft ermöglichen. In diesem Zusammenhang erneuert die EBA ihre Auffassung, dass die Institute keine Dividenden ausschütten oder Aktienrückkäufe durchführen sollten. Darüber sollte die Vergütungspolitik im Hinblick auf die Risiken aus der aktuellen ökonomischen Situation überprüft werden. Details hat die EBA in einer gesonderten Stellungnahme veröffentlicht.

[Statement on dividends distribution, share buybacks and variable remuneration](#)

In Bezug auf die Anforderungen der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung konkretisiert die EBA die bisherigen Hinweise an die zuständigen Aufsichtsbehörden, Fristen im Zeitraum März bis Mai 2020 flexibel

mit einer Verlängerung von bis zu einem Monat zu handhaben. Darüber hinaus sollten die Abgabefristen zur Offenlegung gemäß Säule 3 flexibel gehandhabt werden, damit dadurch kein Risiko begründet würde, dass die wesentlichen Informationen zur Beurteilung der Kapital- und Liquiditätssituation der Institute nicht vorhanden wären. In Abstimmung mit dem Basler Ausschusses für Bankenaufsicht **BCBS** hat die EBA auch beschlossen, auf die Durchführung der Quantitative Impact Study mit Daten per Juni 2020 zu verzichten.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat die EBA in einer weiteren Stellungnahme dargestellt:

[Statement on supervisory reporting and Pillar 3 disclosures in light of COVID-19](#)

Da Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverändert von wesentlicher Bedeutung sind, fordert die EBA die zuständigen Aufsichtsbehörden auf, die Institute dabei zu unterstützen, indem sie die regulatorischen Anforderungen klar kommunizieren und flexibel überwachen.

Ihre Vorstellungen hat die EBA in einer gesonderten Erklärung konkretisiert

[Statement on actions to mitigate financial crime risks in the COVID-19 pandemic](#)

19.3.2020 - EBA-Empfehlungen zu Vor-Ort-Prüfungen und anderen Aufsichtstätigkeiten

EBA verschiebt Stresstest auf 2021 und kündigt Transparenzübung an.

Nationalen Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCAs) empfiehlt die EBA, Aufsichtstätigkeiten wie Vor-Ort-Prüfungen pragmatisch zu handhaben und Tätigkeiten zu verschieben, die nicht wesentlich sind.

Aus Sicht der EBA ist die Entscheidung der EZB, Banken zu gestatten, die Anforderungen der Säule 2 mit anderen Kapitalinstrumenten als harten Tier-1-Aktien (CET1) zu erfüllen, ein Beispiel für Flexibilität in Krisenzeiten.

Link Artikel:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Co-rona/meldung_2020_03_19_corona_virus7_EBA_Stresstest.html

d. Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde - ESMA**28.7.2020 - Verschiebung des Regulierungsstandards zum CSDR Settlement Discipline Regime**

Am 28. Juli 2020 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA angekündigt, dass sie an einem Vorschlag arbeitet, die Umsetzung der Verordnung über Wertpapierzentralverwahrer (CSDR) bis zum 1. Februar 2021 zu verschieben.

Link: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-preparing-new-rts-further-postpone-csdr-settlement-discipline>

Die europäische Verordnung über Wertpapierzentralverwahrer (CSDR) soll dazu beitragen, dass die Wertpapierabwicklung in Europa sicherer und effizienter wird. Während auf nationaler Ebene Wertpapierzentralverwahrer (CSDs) bereits stark reguliert sind, ist das auf europäischer Ebene bisher nicht der Fall. Angesichts dieses Mangels an harmonisierten Regeln für CSDs und der Tatsache, dass Handelsplattformen bereits durch MiFID bzw. zukünftig auch MiFIR und CCPs über EMIR reguliert werden, erarbeitete die Europäische Kommission einen Rechtsrahmen für CSDs – die CSDR. Durch die Vereinheitlichung der Regeln für die Wertpapierabwicklung und der aufsichtsrechtlichen Regeln für CSDs in Europa soll die Marktsicherheit erhöht und Wettbewerbsgleichheit geschaffen werden.

Als Folge der erwarteten Verzögerung der Umsetzung regulatorischer Projekte durch die Corona-Krise ist die ESMA von der EU-Kommission gebeten worden, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten.

10.7.2020 - ESMA erläutert Verbot externer Unterstützung von Geldmarktfonds

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 9. Juli mitgeteilt, wie das Verbot der externen Unterstützung von Geldmarktfonds (Money Market Funds – MMFs) in der Corona-Pandemie zu werten ist. Nach Artikel 35 Absatz 1 der Geldmarktverordnung darf ein Geldmarktfonds keine externe Unterstützung erhalten. Dazu zählt auch der Erwerb von Vermögenswerten des Geldmarktfonds durch einen Dritten zu einem überhöhten Preis. Die ESMA stellt nun klar, dass Preise nicht als überhöht gelten, wenn das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen (at arm's length conditions) erfolgt.

Untersagt ist laut Artikel 35 Absatz 2e Geldmarktverordnung auch jegliche Handlung Dritter, die direkt oder indirekt darauf abzielt, das Liquiditätsprofil und den Nettoinventarwert (Net Asset Value - NAV) pro Anteil des Geldmarktfonds zu erhalten. Ein Indiz dafür wäre, wenn Dritte Geschäfte ausschließlich mit den Geldmarktfonds durchführten, mit denen sie verbunden sind.

Hintergrund des ESMA-Statements sind die erheblichen Liquiditätsherausforderungen, vor denen MMFs in der zweiten Märzhälfte 2020 standen

Link zum ESMA Statement:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma34-39-1096_esma_statement_mmf_art35.pdf

12.6.2020 - ESMA äußert sich zu Open Access Regelungen

Die ESMA hat - vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 - am 11. Juni 2020 eine [öffentliche Erklärung](#) zu den MiFIR-Reglungen über den diskriminierungsfreien Zugang zu Handelsplätzen (TVs) und zentralen Gegenparteien (CCPs) abgegeben (so genannte open access Regelungen).

Art. 54 Abs. 2 MiFIR gab den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden für einen Übergangszeitraum die Möglichkeit, die open access Regelungen für börsengehandelte Derivate zu suspendieren. Die Übergangsregelung läuft am 3. Juli 2020 aus, so dass etwaige Zugangsanträge von TVs und CCPs grundsätzlich ab dem 4. Juli 2020 gestellt werden können.

ESMA weist in ihrer Erklärung darauf hin, dass etwaige Zugangsanträge durch die nationalen Aufsichtsbehörden unter anderem daraufhin zu überprüfen sind, ob durch die Gewährung des Zugangs ein Risiko für das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte besteht. Das derzeitige Marktumfeld ist nach Auffassung von ESMA gekennzeichnet von einem hohen Maß an Unsicherheit und Volatilität. Ursächlich hierfür sei die aktuelle COVID-19-Pandemie. Diese könne das operationelle Risiko für CCPs und TVs erhöhen und somit das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte beeinträchtigen. Die nationalen Aufsichtsbehörden hätten insbesondere zu berücksichtigen, dass CCPs und TVs vor dem Hintergrund der aktuellen Covid 19-Pandemie nicht über ausreichend Kapazitäten verfügen könnten, um Zugangsanträge zeitnah zu bearbeiten. Darüber hinaus müsse unter anderem beachtet werden, dass die Zugangsgewährung auch Anpassungen an der IT-Infrastruktur bei den CCPs und den TVs erfordere.

Von den nationalen Aufsichtsbehörden erwartet die ESMA, dass sie bei ihren Entscheidungen über etwaige Zugangsanträge die entsprechenden nachteiligen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie berücksichtigen, soweit diese relevant sind.

Die ESMA erwartet zudem, dass CCPs und TVs über die notwendigen Kapazitäten zur Bearbeitung von Zugangsanträgen verfügen, sobald sich die außergewöhnlichen Marktumstände geklärt haben.

Link zum Statement der ESMA:

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-statement-mifir-open-access-and-covid-19>

20.5.2020 - Erklärung zu den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Halbjahresberichterstattung von Emittenten börsennotierter Wertpapiere

Am 20. Mai 2020 hat die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eine Erklärung zu den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Halbjahresberichterstattung von Emittenten börsennotierter Wertpapiere veröffentlicht.

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-calls-transparency-covid-19-effects-in-half-yearly-financial-reports>

In ihrer Erklärung geht die ESMA auf die aus ihrer Sicht wesentlichen Aspekte der Veröffentlichungen ein und gibt entsprechende Empfehlungen.

- ▶ Um der Bedeutung von relevanter und verlässlicher Information gerecht zu werden, kann es erforderlich sein, dass Emittenten im Rahmen der lokalen Vorgaben eine Verlängerung von Veröffentlichungszeiträumen nutzen.
- ▶ Finanzinformationen sollen die Adressaten über die möglichen Auswirkungen von COVID-19, insbesondere in Bezug auf signifikante Unsicherheiten und Risiken, die Frage des Going Concern und die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung durch die Beeinträchtigung der Werthaltigkeit nicht finanzieller Vermögenswerte, informieren.
- ▶ Die Berichterstattung soll neben den bisherigen und zukünftig erwarteten Auswirkungen auf die strategische Orientierung und Zielsetzung und daraus resultierende Maßnahmen der Emittenten eingehen.

Die ESMA weist darauf hin, dass die Empfehlungen auch im Zusammenhang mit sonstigen Zwischenberichterstattungen gemäß IAS 34 (Interim Financial Reporting) berücksichtigt werden sollen. Sie fordert das Management, Aufsichtsorgane und Audit Committees sowie externe Prüfer zur Beachtung der Empfehlungen auf und betont gesondert die Rolle von Audit Committees bei der Bereitstellung qualitativ hochwertiger Halbjahresberichte in der aktuellen Situation.

14.5.2020 - Erklärung der ESMA, dass sie die Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board; ESRB) unterstützt

Am 14. Mai 2020 hat die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eine Erklärung veröffentlicht, dass sie die Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board; ESRB) unterstützt, die darauf gerichtet sind, der durch den Coronavirus hervorgerufenen Notfallsituation durch Maßnahmen auf makropolitischer Ebene zu begegnen.

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-supports-esrb-actions-address-covid-related-systemic-vulnerabilities>

Der ESRB empfiehlt, dass die nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der EU, koordiniert durch die ESMA, die Aufsichtstätigkeit auf solche Investmentfonds fokussieren, die signifikante Risiken aufgrund eines hohen Anteils weniger liquider Aktiva, insbesondere Unternehmensanleihen und Immobilien, haben. In diesem Zusammenhang unterstützt die ESMA auch die Empfehlung des ESRB, wonach Investmentfonds und Versicherungsunternehmen, die in weniger liquiden Aktiva investiert sind, frühzeitig Möglichkeit nutzen sollen, eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten.

Nach Auffassung der ESMA unterstützt die Empfehlung des ESRB die permanente Koordinationsaufgabe der ESMA, die als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Gemeinsam mit den anderen europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden wird die ESMA die Entwicklung der Finanzmärkte weiter beobachten und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, die EU-Märkte im Interesse der Investoren zu stabilisieren.

13.5.2020 - Bericht über die Entwicklung der Ratings besicherter Darlehenstitel und den Einfluss der COVID-19 Pandemie auf die Bewertungsmethodik von CLOs

Am 13. Mai 2020 hat die ESMA einen Bericht über die Entwicklung der Ratings besicherter Darlehenstitel (Collateralised Loan Obligations, CLOs) und den Einfluss der COVID-19 Pandemie auf die Bewertungsmethodik von CLOs veröffentlicht.

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-99-1327_press_release_clo_thematic_report.pdf

In ihrem Bericht erläutert die ESMA ihre wesentlichen Bedenken und die mittelfristigen Risiken im Zusammenhang mit der Bewertungspraxis. Diese betreffen die interne Organisation der Ratingagenturen, die Interaktion mit den Emittenten, operationelle Risiken, wirtschaftliche Einflüsse auf den Ratingprozess und das Erfordernis einer sorgfältigen Analyse.

Um mögliche Einflüsse der COVID-19 Pandemie zu berücksichtigen, erwartet die ESMA, dass die Ratingagenturen regelmäßige Stresstests und Simulationen durchführen und den Marktteilnehmern detaillierte Informationen über die Sensitivität der Ratings der CLOs in Bezug auf die ökonomischen Parameter bereitstellen, die durch die Pandemie beeinflusst werden.

Die ESMA wird den Umgang der Ratingagenturen mit den Auswirkungen der Pandemie überwachen und die potentiellen Risiken der CLOs, deren Ratings und Ratingprozessen auf Investoren, Märkte die Finanzstabilität Auswirkungen bewerten.

17.4.2020 - ESMA veröffentlicht eine Questions & Answers (Q&A)-Liste zur Anwendung der neuen ESMA-Leitlinien zu Alternativen Leistungskennzahlen

Die Q&A-Liste soll den Marktteilnehmern als Orientierungshilfe für die Anwendung der neuen ESMA-Leitlinien (Alternative Performance Measures (APM) Guidelines) im Umfeld der COVID-19 Pandemie dienen.

Die Anwendung der Leitlinien soll die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Verständlichkeit der Alternativen Leistungskennzahlen verbessern.

Dazu „definieren“ die Leitlinien die Informationen, die die Emittenten im Rahmen der Veröffentlichung Alternativer Leistungsindikatoren bereitstellen sollen. Die betrifft beispielsweise Informationen zum Betriebsergebnis, EBIT oder EBITDA im Rahmen von Geschäftsberichten, Prospekten oder der ad-hoc Berichtserstattung.

Die Q&A

- ▶ stellen die wesentlichen Prinzipien der Leitlinien dar,
- ▶ betonen die Notwendigkeit einer vorsichtigen Anpassung der Alternativen Leistungszahlen und
- ▶ fordern die Emittenten zur Bereitstellung ergänzender Informationen in Bezug auf vorgenommenen Anpassungen der Leistungskennzahlen sowie in Bezug auf Maßnahmen als Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Leistungsfähigkeit auf.

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-new-qa-alternative-performance-measures-in-context-covid-19>

15.4.2020 - ESMA unterstützt die in einigen EU-Mitgliedsländern erlassenen Leerverkaufsverbote

Die ESMA hat am 15. April 2020 Stellungnahmen veröffentlicht, wonach sie die in fünf Mitgliedsländern erlassenen und aktuell zur Verlängerung vorgesehenen Beschränkungen von Leerverkäufen und ähnlichen Transaktionen unterstützt. Hintergrund sind im März 2020 erlassene Beschränkungen durch die nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden in Österreich, Belgien, Frankreich, Griechenland und Spanien.

Die Maßnahmen sollten ursprünglich im April auslaufen, sollen aber nun bis zum 18. Mai 2020 verlängert werden.

Nach Auffassung der ESMA sind die Maßnahmen angemessen, um in den betreffenden Ländern das Vertrauen in die Märkte zu schützen und negative Auswirkungen der Corona-Pandemie zu begrenzen.

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-positive-opinions-short-selling-bans-austrian-fma-belgian-fsma>

31.3.2020 - Erklärung zur Durchführung der Best Execution Berichterstattung der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen gemäß den Regulierungsstandards (RTS) 27 und 28 zur Umsetzung der Anforderungen von MIFID II

Die ESMA hat am 31.3.2020 eine Erklärung veröffentlicht, wie die Durchführung der Best Execution Berichterstattung der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen gemäß den Regulierungsstandards (RTS) 27 und 28 zur Umsetzung der Anforderungen von MIFID II erfolgen kann.

[esma35-36-1919_esma_statement_on_covid-19_and_best_execution_reports.pdf](#)

Gemäß RTS 27 ist eine Berichtserstattung der Ausführungsplätze am 31. März 2020 vorgesehen, gemäß RTS 28 eine entsprechende Berichterstattung der Wertpapierfirmen am 30. April 2020.

Angesicht der aktuellen Situation empfiehlt die ESMA den nationalen Aufsichtsbehörden, die Abgabefrist gemäß RTS 27 auf den darauffolgenden planmäßigen Abgabetermin, z.B. 30.6.2020 und die Abgabefrist für die Berichterstattung gemäß RTS 28 vom 30.4.2020 auf den 30.6.2020 zu verlängern.

Wertpapierfirmen und Ausführungsplätze sollten eine angemessene Dokumentation vorhalten, soweit Sie eine entsprechende Verschiebung ihrer Berichtserstattung vorsehen.

11.3.2020 - ESMA-Empfehlungen zu Notfallplänen

In der Pandemie thematisiert die ESMA frühzeitig Notfallpläne und Transparenz.

Sie hat den Finanzmarktteilnehmern am 11.3.2020 Empfehlungen im Hinblick auf die Auswirkungen des Coronavirus auf die Finanzmärkte gegeben.

Alle Finanzmarktteilnehmer, inklusive Finanzmarktinfrastrukturen, sollen bereit sein, ihre Notfallpläne und -maßnahmen einzusetzen, um Betriebskontinuität im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten. Emittenten sollen unverzüglich ihren Pflichten gemäß Marktmissbrauchsverordnung nachkommen und alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Coronavirus veröffentlichen. Sie sollen darüber hinaus die tatsächlichen und potenziellen Folgen des Coronavirus in ihren Finanzberichten für das Jahr 2019 abbilden, sofern diese noch nicht veröffentlicht sind. Andernfalls sind sie in der Zwischenberichterstattung offenzulegen. Vermögensverwalter ruft die ESMA dazu auf, weiterhin die Anforderungen an das Risikomanagement anzuwenden und entsprechend zu handeln.

Link zu Empfehlungen:

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-recommends-action-financial-market-participants-covid-19-impact>

Link Artikel:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona/meldung_2020_03_19_corona_virus9_ESMA_Notfallplaene_Transparenz.html

e. Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde - EIOPA

30.4.2020 - Vorlage der finalen Technischen Empfehlungen für den Review des europäischen Aufsichtsregimes für Versicherer (Solvency II) erst Ende Dezember 2020

Am 30. April 2020 hat die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA angekündigt, dass sie der Europäischen Kommission erst Ende Dezember 2020 ihre finalen Technischen Empfehlungen für den Review des europäischen Aufsichtsregimes für Versicherer (Solvency II) vorlegen wird.

https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-revises-its-timetable-advice-solvency-ii-review-until-end-december-2020_en

Die EIOPA hatte bereits am 17. März 2020 bekanntgegeben, die Frist für das Informationsersuchen zur ganzheitlichen Folgenabschätzung – das holistische Impact-Assessment– um zwei Monate bis zum 1. Juni 2020 zu verlängern, um die Unternehmen operativ zu entlasten.

Nach der jetzt veröffentlichten Erklärung ist aufgrund des Corona-Virus auch dieser Termin nicht zu halten, da auch die Folgen der Pandemie für die Finanzmärkte und das Versicherungsgeschäft abgeschätzt werden sollen.

24.4.2020 - Ratgeber für Konsumenten in Bezug auf ihren Versicherungsschutz

Die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA hat am 24. April 2020 einen Ratgeber für Konsumenten in Bezug auf ihren Versicherungsschutz während der COVID-19 /Coronavirus Krise veröffentlicht.

https://www.eiopa.europa.eu/content/consumer-guide-understand-your-insurance-coverage-during-coronavirus-covid-19-outbreak_en

Die EIOPA empfiehlt den Konsumenten sechs Verhaltensweisen.

- ▶ Überprüfung des Umfangs des derzeitigen Versicherungsschutzes
- ▶ Kontaktaufnahme mit dem Versicherungsunternehmen oder -makler, wenn man seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann
- ▶ Information über mögliche Notfallmaßnahmen seitens des c oder durch Behörden
- ▶ Vorsichtiger Umgang mit Mails oder anderen elektronischen Angeboten, um Scam zu identifizieren
- ▶ Im Fall kurzfristiger Wertverluste Ruhe bewahren und vor möglichen Änderungen beim Versicherungsschutz Rücksprache mit den Versicherungsunternehmen oder -makler nehmen

- ▶ In Zweifelsfragen sollte man Versicherungsunternehmen oder -makler kontaktieren

17.4.2020 - Erklärung der EIOPA zum Umgang mit den Auswirkungen von Coronavirus/COVID-19 auf die betrieblichen Altersversorgungssysteme

Die EIOPA betont in ihrer Erklärung die stabilisierende Wirkung der Investitionstätigkeit der Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung auf die derzeit volatilen Märkte.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Aufsicht dieser Marktteilnehmer formuliert die EIOPA Kernaspekte der Aufsicht durch die national zuständigen Aufsichtsbehörden. Diese umfassen

- ▶ die Sicherstellung der operativen Geschäftstätigkeit und eine Fokussierung auf den angemessenen Umgang mit operativen Risiken,
- ▶ eine vorsichtige Überwachung der Liquiditätsposition der Marktteilnehmer,
- ▶ eine enge Beobachtung der Auswirkung der Marktentwicklung auf die Refinanzierung der Versorgungspläne,
- ▶ die Sicherstellung der erforderlichen Flexibilität zur Sicherung der Ansprüche der Versorgungsempfänger und
- ▶ eine ausgewogene Kommunikation der Versorgungsunternehmen mit Versicherungsnehmern und Begünstigten hinsichtlich der Auswirkungen von Coronavirus/COVID-19 auf die zukünftigen Versorgungsansprüche.

https://www.eiopa.europa.eu/content/statement-principles-mitigate-impact-coronaviruscovid-19-occupational-pensions-sector_en

2.4.2020 - EIOPA-Stellungnahme zu Dividendenzahlungen und variabler Vergütungspolitik im Kontext von COVID-19

Die EIOPA hat am 2.4.2020 eine Stellungnahme

https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-statement-dividends-distribution-and-variable-remuneration-policies-context-covid-19_en

zu Dividendenzahlungen und variabler Vergütungspolitik veröffentlicht.

Bereits in ihrer Mitteilung vom 17.3.2020 (siehe dazu unten) hatte die EIOPA auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass Versicherer und Rückversicherer alles unternehmen sollten, um in der gegenwärtigen Krise ihr Kapital zu schützen. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Unsicherheiten aufgrund der COVID-19-Krise drängt die EIOPA in ihrer Stellungnahme vom 2.4.2020 nun Versicherer und Rückversicherer vorläufig auf die Durchführung von Dividendenzahlungen, Anteilsrückkaufprogrammen zur Zahlung an Anteilhaber und variable Vergütungspolitiken verzichten sollten.

Die BaFin hält einen pauschalen Verzicht dagegen nicht für erforderlich. In ihrer Mitteilung

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona_andereBehoerden/meldung_2020_04_02_corona_virus30_EIOPA_Dividenden.html

vom 2.4.2020 bekräftigt die BaFin ihre am 24.3.2020 veröffentlichte Erwartungshaltung (siehe oben), dass Finanzinstitute von Aktienrückkäufen Abstand nehmen sowie Ausschüttungen von Dividenden, Gewinnen und Boni sorgfältig abwägen sollten. Ein pauschales Ausschüttungsverbot für Versicherungsunternehmen und Pensionskassen sei derzeit nicht geboten. Bei der Dividendenpolitik sei die individuelle Situation der Versicherer zu berücksichtigen, insbesondere deren Risikotragfähigkeit. Man stehe diesbezüglich in engem Dialog mit den Unternehmen und erwarte eine überzeugende Begründung, falls sie Dividenden ausschütten wollen. Etwaige Risiken, die sich aus der aktuellen Krisensituation ergeben, seien hierbei angemessen zu berücksichtigen, so die BaFin.

18.3.2020 - Zehn Kernbotschaften der EIOPA zum Coronavirus

Die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA fährt Konsultationsersuchen zurück und prüft Instrumente gegen die Krise. Sie hält es für wahrscheinlich, dass die Versicherer wegen des Coronavirus in naher Zukunft mit immer schwieriger werdenden Bedingungen konfrontiert sein werden.

Im Internet hat EIOPA zehn Kernbotschaften (Key Messages) veröffentlicht. Nationale Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCAs) wie die BaFin sollten sich bei Offenlegungspflichten, die Zeiträume für Ende 2019 betreffen, flexibel zeigen. EIOPA selbst beschränkt demnach ihre Konsultationsersuchen auf das Wesentliche und verlängert die Abgabefrist für das holistische Impact-Assessment im Solvency-II-Review um zwei Monate bis zum 1.6.2020.

Link zu den zehn Kernbotschaften:

<https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-statement-actions-mitigate-impact-coronaviruscovid-19-eu-insurance-sector>

Link Artikel:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona/meldung_2020_03_18_corona_virus5_EIOPA.html

4. EBNER STOLZ FINANCIAL SERVICES TEAM - WIE WIR IHNEN HELFEN KÖNNEN

Das multidisziplinäre Ebner Stolz Financial Services Team berät in allen aufsichtsrechtlichen und wirtschaftlichen durch COVID-19 ausgelösten Fragestellungen. Die obige Liste unter Ziffer 2. mit ausgewählten Action Points gibt Ihnen beispielhafte Handlungshinweise. Wir unterstützen Sie gerne bei der notwendigen umfassenden systematischen und laufenden Auswirkungsanalyse sowie bei dem Ergreifen der für Ihr Unternehmen erforderlichen spezifischen Maßnahmen, soweit erforderlich unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes.

ANSPRECHPARTNER

Matthias Kopka

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel. +49 171 76 300 40

matthias.kopka@ebnerstolz.de**Marc Lilienthal**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel. +49 174 34 958 98

marc.lilienthal@ebnerstolz.de**Lorenz Muschal**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel. +49 172 40 722 31

lorenz.muschal@ebnerstolz.de**Dr. Ludger C. Verfürth L.L.M.**

Rechtsanwalt

Tel. +49 174 21 273 87

ludger.verfuerth@ebnerstolz.de**Herausgeber**

Ebner Stolz

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB www.ebnerstolz.de**Rechtsstand:** 27.08.2020

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.